

Beilage 1169/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Einforstungsrechte in Oberösterreich (Öö. Einforstungsrechtegesetz - Öö. ERG)

[Landtagsdirektion: L-270/3-XXVI,
miterl. **Beilage 1087/2007**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz vom 23. April 1952 i.d.F. des Gesetzesbeschlusses des Öö. Landtags vom 5. November 1952 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservitutenlandesgesetz - WWG), LGBl. Nr. 2/1953, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 3/2006, entspricht nicht den Grundsätzen moderner Rechtsetzung. Einerseits weist es Regelungsdefizite auf, so zum Beispiel betreffend die Konsequenzen von größeren Waldschäden auf belasteten Liegenschaften, andererseits enthält es überholte und überflüssige Bestimmungen.

Das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (WWSGG), BGBl. Nr. 103/1951, geht auf eine Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bodenreform zurück. Mit dieser Kundmachung wurde die Verordnung der Bundesregierung vom 30. Juni 1933, BGBl. Nr. 307, als Gesetz neu verlautbart. Die Verordnung der Bundesregierung vom 30. Juni 1933 betreffend Grundsätze über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten basierte auf § 1 des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit dem Erkenntnis vom 10. März 2005, ZI. G 170, 171/04, die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 WWSGG betreffend die Wertfeststellung und Entschädigung bei der Ablösung von Einforstungsrechten als verfassungswidrig aufgehoben. Das Höchstgericht konstatierte Verstöße gegen den Gleichheitssatz und gegen das Eigentumsrecht. Zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage hat der Bund § 17 WWSGG samt Überschrift neu gefasst. Diese am 23. Jänner 2006 kundgemachte Novelle (BGBl. I Nr. 14/2006) enthält auch einige weitere Änderungen des WWSGG. Mit einer bloßen Novellierung des WWG könnten dessen Mängel nicht tiefgreifend saniert und der gegebene Anpassungsbedarf nicht befriedigt werden. Ein Anpassungsbedarf besteht insbesondere deshalb, weil sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen seit dem In-Kraft-Treten des WWG (1. März 1953) stark gewandelt haben. Beim Projekt Aufgabenreform II in der öö. Landesverwaltung wurde deshalb für ein neues Gesetz plädiert.

Für die Wald- und Weidenutzungsrechte (laut früherer Terminologie) hat sich in den letzten Jahrzehnten die Bezeichnung "Einforstungsrechte" durchgesetzt (siehe etwa das Salzburger Einforstungsrechtegesetz oder § 32 des Forstgesetzes 1975). Dieser neue Terminus findet auch im Titel des geplanten neuen Gesetzes seinen Niederschlag.

Einforstungsrechte zählen zum Betriebsvermögen der berechtigten Liegenschaft und sind in vielen Fällen ein wesentlicher Teil der

Produktionsbasis bäuerlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Holz- und Streubezugsrechte finden sich hauptsächlich im Salzkammergut, im Mondseeland, in der Region Pyhrn-Eisenwurzen sowie im Kobernauberwald und nur vereinzelt in den übrigen Landesteilen südlich der Donau. Weiderechte (als Einforstungsrechte) existieren nur in den politischen Bezirken Gmunden, Kirchdorf, Steyr-Land und Vöcklabruck. In diesen Regionen kommt den Einforstungsrechten eine wirtschaftliche Bedeutung zu.

Als wesentliche Inhalte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Determinierung der gesetzlichen Ziele in diesem Rechtsgebiet;
- verfahrensrechtliche Vereinfachungen, insbesondere bei Parteienvereinbarungen und bei der Entlastung von Teilflächen belasteter Liegenschaften;
- Ausführung der mit dem BGBl. I Nr. 14/2006 neu aufgestellten Grundsätze;
- zeitgemäße und praxisgerechte Bestimmungen für die Einforstungsrechte.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG. In den Angelegenheiten der Bodenreform, zu denen auch die Einforstungsrechte zählen, kommt dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und zur Vollziehung zu. Die Ausführungsgesetzgebung soll unter Beachtung des Prinzips der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze im Rahmen der bundesgesetzlich festgelegten Grundsätze und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Verhältnisse und Bedürfnisse vollzugsfähige Normen schaffen.

Das Ausführungsgesetz darf das Grundsatzgesetz in seiner rechtlichen Wirkung nicht verändern (vgl. VfSlg. 3744/1960, 12.280/1990) oder einschränken (vgl. VfSlg. 4919/1965). Die durch die Grundsatznorm für den Ausführungsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen können verschieden weit gezogen sein, wobei im Zweifelsfall die Vermutung für den weiteren Rahmen spricht. Dies ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Überlegung, dass die Ausführungsgesetzgebung frei ist, soweit sie nicht durch den Grundsatzgesetzgeber gebunden ist (VfSlg. 3649/1959). Der Regelungsspielraum für die Ausführungsgesetzgebung ist umso größer, je besser sie dem Sachlichkeitsgebot zum Durchbruch verhilft (vgl. VfSlg. 14.322/1995). Wo das WWSGG einen legislativen Freiraum offen lässt, wird versucht, praxisgerechte Problemlösungen unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur zu bieten.

Zufolge der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. insbesondere VfSlg. 1390/1931) sind unter Maßnahmen der Bodenreform jene nicht unter Art. 10 B-VG fallenden Aktionen auf dem Gebiet der Landeskultur zu verstehen, welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterziehen wollen. Bodenreformatorische Maßnahmen stellen auf das Vorhandensein land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Optimierung ihrer Wirtschaftsverhältnisse ab; die Regelung rein privatrechtlicher Sachverhalte fällt nicht darunter (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. April 2006, Zl. 2004/07/0179).

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Leistungsprozesse bei der Vollziehung des Einforstungsrechts sind durch das WWSGG vorgegeben. Die geplanten Neuregelungen zielen auf die wirtschaftliche Optimierung der bestehenden Leistungsprozesse ab. Neue Leistungsprozesse sind nicht vorgesehen. Der weitaus größte Teil der Vollziehungskosten fällt in der ersten Instanz (Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich) an. Dabei stehen folgende Leistungsprozesse im Vordergrund:

1. Rechtliche Ordnung von Einforstungsrechten (Feststellung des Rechtsumfangs, Teilung von berechtigten oder belasteten Liegenschaften):

Arbeitsschritte:

1. Erhebung der Regulierungsurkunden, Erstellung von Grundbuchsauszügen, Erstellung von Lageplänen;
2. Erstellung eines Gutachtens oder Vorerhebungen durch den Sachverständigendienst;
3. Anhörung der Parteien oder Durchführung einer mündlichen Verhandlung;
4. Erstellung des Bescheids;
5. Verbücherung.

Geschätzter Aufwand für 2006: 63.062 Euro

Aufteilung nach Funktionsgruppen:

FG 2: 5.286 Euro

FG 3: 25.385 Euro

FG 4: 31.368 Euro

FG 5: 1.023 Euro

Summe der Geschäftsfälle: 100

Kosten für den einzelnen Geschäftsfall: 631 Euro

Erwartete finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Vorhaben ist im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage keine finanzielle Mehrbelastung zu erwarten.

2. Übertragung von Einforstungsrechten:

Arbeitsschritte:

1. Erhebung der Regulierungsurkunden, Erstellung von Grundbuchsauszügen, Erstellung von Lageplänen;
2. Erstellung eines Gutachtens oder Vorerhebungen durch den Sachverständigendienst;
3. Anhörung der Parteien oder Durchführung einer mündlichen Verhandlung;
4. Erstellung des Bescheids;
5. Verbücherung.

Geschätzter Aufwand für 2006: 55.832 Euro

Aufteilung nach Funktionsgruppen:

FG 2: 14.484 Euro

FG 3: 37.268 Euro

FG 4: 3.569 Euro

FG 5: 511 Euro

Summe der Geschäftsfälle: 15

Kosten für den einzelnen Geschäftsfall: 3.722 Euro

Erwartete finanzielle Auswirkungen:

Infolge der jüngsten Änderung des WWSGG könnte der Aufwand in diesem Aufgabengebiet steigen; eine genauere Abschätzung ist jedoch nicht möglich.

3. Neuregelung, Ablösung und Sicherung:

Arbeitsschritte:

1. Erhebung der Regulierungsurkunden, Erstellung von Grundbuchsauszügen, Erhebung der Parteien, Erstellung von Lageplänen;
2. Erstellung eines Gutachtens oder Vorerhebungen durch den Sachverständigendienst;
3. mündliche Verhandlung; im Regelfall ist eine weitere Ergänzung des Ermittlungsverfahrens notwendig;
4. Erstellung des Bescheids;
5. Verbücherung.

Geschätzter Aufwand für 2006: 100.281 Euro

Aufteilung nach Funktionsgruppen:

FG 2: 50.481 Euro

FG 3: 37.671 Euro

FG 4: 11.614 Euro

FG 5: 515 Euro

Summe der Geschäftsfälle: 10

Kosten für den einzelnen Geschäftsfall: 10.028 Euro

Erwartete finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen sind durch den Wegfall des Einleitungs- und Abschlussbescheids bei kleineren oder einvernehmlichen Neuregelungsverfahren und durch bessere Determinierung bisher ungeklärter Fragen zu erwarten. Infolge der jüngsten Änderungen des WWSGG ist ein nicht bezifferbarer Mehraufwand bei der Wertermittlung von Ablösungsgrundstücken anzunehmen. Insgesamt ist mit geringen Einsparungen zu rechnen.

4. Entlastung:

Arbeitsschritte:

1. Erhebung der Regulierungsurkunden, Erstellung von Grundbuchsauszügen, Erhebung der Parteien, Erstellung von Lageplänen;
2. Erstellung eines Gutachtens oder Vorerhebungen durch den Sachverständigendienst;
3. Anhörung der Parteien oder Durchführung einer mündlichen Verhandlung;
4. Erstellung des Bescheids;
5. Verbücherung.

Geschätzter Aufwand für 2006: 43.868 Euro

Aufteilung nach Funktionsgruppen:

FG 2: 18.025 Euro

FG 3: 12.970 Euro

FG 4: 12.358 Euro

FG 5: 515 Euro

Summe der Geschäftsfälle: 36

Kosten für den einzelnen Geschäftsfall: 1.219 Euro

Erwartete finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Vereinfachungen des Verfahrens werden den Vollziehungsaufwand voraussichtlich leicht reduzieren.

Im Zeitraum 1996 bis 2006 sind nur 16 Berufungsentscheidungen des Landesagrarsenats (2. Instanz) und nur zwei Berufungsentscheidungen des Obersten Agrarsenats beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (3. Instanz) sowie zwei Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgerichtshof zu verzeichnen. Die Vollkosten einer Berufungsentscheidung sind mit durchschnittlich 8.800 Euro (davon 4.700 Euro Personalkosten) zu beziffern. Mit einer nennenswerten Zunahme der Berufungs- und Beschwerdeverfahren ist nicht zu rechnen.

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird insgesamt kein finanzieller Mehraufwand bei der Vollziehung, insbesondere kein zusätzlicher Personalbedarf bei der Agrarbehörde, entstehen.

Zusätzliche Kosten für den Bund und die Gemeinden sind mit diesem Gesetzesvorhaben nicht verbunden.

IV. EU-Konformität

Dieser Entwurf widerspricht nicht zwingenden EU-Rechtsvorschriften. Die vorgesehenen Regelungen betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden im Wesentlichen unverändert aus dem bisher geltenden WWG übernommen und stellen eine - bereits erfolgte - gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (96/61/EG) dar.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Dieser Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Die Mitwirkung der Gerichte und Vermessungsämter bei der Vollziehung der einforstungsgesetzlichen Bestimmungen ist in den §§ 37 und 38 WWSGG vorgezeichnet. Soweit darin eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG zu sehen ist, ist dafür die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

B. Besonderer Teil

1. Zur Geschichte der Einforstungsrechte:

Die rechtshistorischen Wurzeln der Wald- und Weidenutzungsrechte reichen bis zur Allmende des Mittelalters zurück. Allmende oder Gemeinland war jener Teil des Landes, der einer gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner zur Verfügung stand, insbesondere Wald und Weideland. Im Lauf des späten Mittelalters und in der Neuzeit gewannen der Bergbau, das Hüttenwesen und die Salinen immer mehr an Bedeutung. Zur Sicherung des steigenden Holzbedarfs beanspruchten die Landesfürsten das Forstregal (Nutzungsrecht) an allen nicht nachweislich in Privateigentum stehenden Hochwäldern und erklärten diese als ihr Eigentum. Den Bauern wurde aber weiterhin die Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfs aus dem Wald gestattet. Die daraus resultierenden Nutzungskonflikte spielten auch bei den Bauernkriegen des 17. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle.

Mit dem Kaiserlichen Patent vom 7. September 1848 (Grundentlastungspatent) wurde die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses, die Entlastung des bäuerlichen Besitzes und die entgeltliche Aufhebung aller Einforstungsrechte angestrebt. Im Art. 7 dieses Patents hieß es programmatisch: "Die Holzungs- und Weiderechte sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und Untertanen sind entgeltlich aufzuheben." Eindeutiges Ziel war also die endgültige Aufhebung der Grundlasten und die Ablösung aller Wald- und Weidenutzungsrechte. Ein weiteres Kaiserliches Patent vom 4. März 1849 bestimmte, dass diese Rechte bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung aufrecht bleiben sollten. In bemerkenswerter Abkehr von diesen Intentionen zur generellen Rechtsablösung bestimmte das Kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, das sogenannte Servitutenpatent, dass die in Rede stehenden Rechte entweder zu regulieren oder abzulösen seien. Die Ablösung durch Abtretung von Grund oder durch Zahlung eines Ablösungskapitals hatte zu unterbleiben, wenn dadurch der übrige Betrieb des belasteten oder des berechtigten Gutes gefährdet würde oder Nachteile für die Landeskultur brächte oder wenn sich die Parteien anstatt der Ablösung auf die Regulierung einigten. Unter dem Begriff "Regulierung" versteht das Servitutenpatent 1853 die schriftliche Feststellung und Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte in Bezug auf Umfang, Ort, Dauer und Art ihrer Ausübung. An die Stelle der früheren Unsicherheit im Rechtsverhältnis zwischen der berechtigten und der verpflichteten Partei trat eine exakte Festsetzung der gebührenden Nutzungen. Diese richteten sich nicht mehr nach dem schwankenden Ausmaß des aktuellen Bedarfs der berechtigten Liegenschaft, sondern nach dem bei der Regulierung konkret festgesetzten Rechtsumfang. Ein reguliertes Holzbezugsrecht ist daher ein vom aktuellen Bedarf der berechtigten Liegenschaft unabhängiges Recht zum Bezug einer fixierten, im Voraus bestimmten Holzmenge. Sind Einforstungsrechte durch die Regulierung

mengenmäßig fixiert, dann stehen sie der berechtigten Partei unabhängig von ihrem aktuellen Bedarf zu, während sogenannte Bedarfsrechte nur bei aktuellem, objektivem Bedarf ausgeübt werden können.

Eine Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 31. Oktober 1857 enthielt Instruktionen zur Durchführung der Grundlastenablösung und Regulierung. Es wurden Lokal- und Landeskommissionen gebildet, deren Aufgabe es war, die wesentlichen Grundlagen der Einforstungsrechte zu erheben und möglichst gütliche Regelungen, sogenannte Regulierungsvergleiche, zu schließen. Konnte die Lokalkommission keinen Vergleich erzielen, fällte die Landeskommission eine Entscheidung. Diese Kommissionen haben im Reichsgebiet alle aufrecht gebliebenen Einforstungsrechte in Urkunden aufgelistet, die noch heute die wesentlichen Rechtsgrundlagen bilden. Die meisten dieser Urkunden wurden auch in das Grundbuch eingetragen. Im Erzherzogtum Österreich ob der Enns wurde die Regulierung der Einforstungsrechte großteils im Zeitraum von 1858 bis 1873 realisiert. Im Kobernaußerbwald und im Mondseeland kam es allerdings auch zu zahlreichen einvernehmlichen Rechtsablösungen. Das Gesetz vom 8. Jänner 1889, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, mit dem über die Behandlung der dem Servitutenpatent 1853 unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden, GuVBl. Nr. 4, ordnete an, dass ab 1. Februar 1889 bezüglich aller Wald- und Weidenutzungsrechte, die bis dahin bei der Grundlasten-, Ablösungs- und Regulierungs-Landesbehörde nicht angemeldet bzw. "provoziert" worden waren, die Wirksamkeit dieser Behörde aufzuhören hatte. Streitigkeiten über den Bestand solcher - nicht regulierter - Rechte waren ab 1. Februar 1889 vor den Gerichten auszutragen.

Auf das Servitutenpatent vom 5. Juli 1853 haben sich die Landesgesetze vom 28. Juni 1909, LGuVBl. Nr. 29/1911, vom 24. Mai 1921, LGuVBl. Nr. 44/1922, und vom 19. Dezember 1921, LGuVBl. Nr. 32/1922, bezogen. Letzteres regelte ausschließlich Fragen der Zuständigkeit. Das Landesgesetz vom 24. Mai 1921 wurde meist als "Ablösungs-Regulierungs-Landesgesetz" (abgekürzt: ARLG) zitiert und galt vom 1. April 1922 bis einschließlich 28. Februar 1953; am 1. März 1953 wurde es durch das WWG ersetzt.

In vielen Gemeinden des Salzkammerguts gibt es infolge ihrer Wirtschaftsgeschichte (wegen des enormen Holzbedarfs der Salinen) fast keinen Wald im Eigentum von Bauern. Viele bäuerliche Betriebe dieser Region wären ohne Weiterbestand der Einforstungsrechte in ihrer Existenz gefährdet. Rund 4.100 Liegenschaften in Oberösterreich haben Rechte zum Bezug von Elementarholz; darunter versteht man den Anspruch einer Liegenschaft auf Ausfolgung von Holz zur Wiederherstellung von Gebäuden und sonstigen Objekten, die durch einen unverschuldeten Brand oder durch ein anderes Elementarereignis beschädigt oder zerstört worden sind. Vor allem im Mondseeland bestehen auch Bedarfsholzrechte für Bachverbauungen und Brücken. In Gosau haben mehrere Liegenschaften das Recht zur Schleifsteingewinnung aus einem Steinbruch, der heute im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) steht. In mehreren Gemeinden (etwa in Molln) existieren Wasserbezugsrechte als Einforstungsrechte. Es war durchaus üblich, auch bürgerliche Wohnhäuser und sogenannte Kleinhäuser mit Holzbezugsrechten einzuforsten (vgl. Grassberger, die Salzburger Wald- und Weidenutzungsrechte, 1958, S. 18). Darüber hinaus erhielten auch gewerbliche Betriebsstätten, kirchliche Güter und Liegenschaften mit Schulen Holzbezugsrechte; auch diese Rechte fallen unter den Kompetenztatbestand "Bodenreform", soweit es sich beim dienenden Gut um Wald handelt.

Zweck der Einforstungsrechte war seit je her die ergänzende Deckung des Haus- und Gutsbedarfs von Liegenschaften, deren Eigentumsflächen allein zur vollen Bedarfsdeckung nicht ausreichten. Dieser enge Zusammenhang zwischen dem Einforstungsrecht und dem objektiven wirtschaftlichen Bedarf

der berechtigten Liegenschaft soll auch durch den vorliegenden Entwurf gewahrt bleiben. Einforstungsrechte waren nie eine "freie Handelsware" und sollen auch künftig nicht zu einer solchen umfunktioniert werden können.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur besseren Vergleichbarkeit der mit diesem Vorhaben verbundenen Änderungen werden in der folgenden Übersicht die einzelnen Bestimmungen, wo sie sich im Entwurf, im WWG und im WWSGG jeweils wieder finden, dargestellt:

| Gegenstand | Entwurf | WWG | WWSGG |
|---|----------|-----------------------|--------------------|
| Ziele des Landesgesetzes | 1/1 | - | - |
| Definition der Einforstungsrechte | 1/2 | 1/1 | 1/1 |
| Verfahrensarten und deren Grundlagen | 1/3 | 1/2 u. 3 | 1/2 u. 3; 6 |
| Neubegründung von Rechten | 1/4 | 2/2 | 2/2 |
| Ausnahme vom Eintragungsgrundsatz des § 431 ABGB | 2/1 | - | - |
| Ersitzung, Verjährung, Vereinigung von Liegenschaften, Eintritt in Rechte und Pflichten | 2/2 | 2/1, 35 | 2/1, 30 |
| Lastenübergang bei Zwangsversteigerung | 2/3 | 36 | 31 |
| Wirksamkeit von Parteienvereinbarungen | 2/4 | 4/2 u. 3, 42 | 5/1 u. 2, 36 |
| Mitbenützung von Wegen der verpflichteten Partei | 2/5 | 10/2 | 8/2 |
| Zweck der Holz- und Streubezugsrechte, Erhaltungspflicht | 3/1 | 4/1 | 8/4 |
| Freie Verwendung der Holz- und Aststreuungen | 3/2 | 4/1 | 8/4 |
| Nachbezüge und Vorausbezüge | 3/3 | 8/lit. f | 8/2 |
| Anweisung der Holz- und Streumengen | 3/4 | 10/1 | 8/2 |
| Gemeinsame Anweisung | 3/5 | 8/lit. b | 8/2 |
| Ersatz für gebührendes Brennholz | 3/6 | 8/lit. d | 8/2 |
| Übertragung von Einforstungsrechten | 4/1 | 4/2 bis 4 | 5/1 u. 2 |
| Übertragung von Einforstungslasten | 4/2 | 4/2 u. 3 | 5/1 |
| Entlastung | 5 | 39/2 i.V.m. 7/2 | 33/2 i.V.m. 8/1 |
| Trennstücksgebühr | 6/1 | 3/1 | 4/1 |
| Teilung der berechtigten Liegenschaft | 6/2 u. 3 | 3/2 | 4/2 |

| | | | |
|--|--------------|--------------------------------------|--|
| Teilung der belasteten Liegenschaft | 6/4 | 3/3 | 4/3 |
| Voraussetzungen der Neuregelung | 7/1 | 6/3 | 7 |
| Antragslegitimation für Neuregelung | 7/2 | 6/1 | 7 |
| Teilweise Neuregelung | 7/3 | 6/2 | 7 |
| Zweck der Neuregelung | 8/1 | 7/2 | 8/1 |
| Beschränkung der Neuregelung; Ablösung von Gegenleistungen | 8/2 | - | - |
| Nebenbestimmungen der Neuregelung | 8/3 | - | - |
| Gegenstand der Neuregelung von Holz- und Streubezugsrechten | 9/1 | 8 | 8/1 u. 2 |
| Neuregelung/Elementarholz/Höchstmaß | 9/2 | 8 lit. f | 8/1 u. 2 |
| Umwandlung von Holz- und Streubezügen | 9/3 | 12/1 u. 2 | 11/1 u. 2 |
| Ersatz von Holz und Streu durch andere zweckdienliche Mittel | 9/4 | 12/4 | 11/3 |
| Gegenstand der Neuregelung von Weiderechten | 10/1 | 13/1 | 8/1 |
| Einzäunung/Einzelschutz von Forstpflanzen | 10/2 | 13/2 u. 3 | 8/1 u. 3 |
| Kostentragung für Anlagen und Maßnahmen | 10/3 | - | - |
| Trennung von Wald und Weide/Grundsätze | 11/1 | 16/1 | 10 |
| Futterbedarf der Viehgattungen | 11/2 | 21/2 lit. a | 16/2 |
| Ermittlung des Weideflächenbedarfs | 11/3 | 21/2 lit. b | 16/2 |
| Bewirtschaftung der Reinweidefläche | 11/4 u. 5 | 16/2 u. 6 | 10 |
| Regulierung | 12 | 17 | 12 |
| Formen und Voraussetzungen der Ablösung | 13/1 | 18 | 13 |
| Wert der Einforstungsrechte | 13/2 | 27 u. 21/1 dritter Satz | 22/2 u. 16/1 dritter Satz |
| Berücksichtigung von Vorausbezügen und Guthaben bei der Ablösung; Ablösung von Gegenleistungen | 13/3 | - | - |
| Unzulässigkeit der Ablösung | 13/4 | 18/1 | 13/2 |
| Ablösung durch Abtretung von Grund/allgemein | 14/1 | 19/1 | 14/1 |

| | | | |
|--|---------|---------------------|-----------------|
| Heranziehung eines nicht belasteten Grundstücks | 14/2 | 19/2 | 14/2 |
| Arrondierung | 14/3 | 19/3 | - |
| Abtretung von Waldflächen | 14/4 | 20 | 15 |
| Bewertung der Einforstungsrechte und der abzutretenden Grundflächen; Abgeltung in Geld | 15/1 | - | 17/1 |
| Wertbestimmende Kriterien | 15/2 | 22/1 | 17/2 |
| Einlösung von Restflächen | 15/3 | 22/3 | 17/3 |
| Zustimmungserfordernisse | 15/4 | 22/1 u. 19/3 | 17/4 |
| Erlöschen von Hypothekarrechten | 16/1 | 23/1 | 18/1 |
| Weiterbestehen anderer dinglicher Lasten | 16/2 | 23/2 | 18/2 |
| Ablösungsgrundstück als rechtliches Äquivalent für das abgelöste Recht | 16/3 | 23/3 | 18/3 |
| Absonderung des Ablösungsgrundstücks von der früher berechtigten Liegenschaft | 16/4 | 24 | 19 |
| Mehrzahl von Berechtigten/Bildung einer Agrargemeinschaft | 17/1 | 25/1 | 20/1 u. 2 |
| Mehrzahl von Berechtigten /Abtretung in das Einzeleigentum | 17/2 | 25/2 | 20/3 |
| Ablösung in Geld wegen dauernder Entbehrlichkeit | 18 Z. 1 | 26/1 lit. b u. c | 21 Z. 2 u. 3 |
| Ablösung in Geld wegen dauernd fehlender Deckung (Mängel der belasteten Grundstücke) | 18 Z. 2 | 26/1 lit. a | 21 Z. 1 |
| Sicherungsverfügungen | 19/1 | 1/3 | 1/3 |
| Bewilligung von Weideverbesserungsmaßnahmen | 19/2 | 31/2 | 26/2 |
| Ersatzleistungen bei Aufforstung von Weideflächen | 19/3 | 31/1 | 26/1 |
| Einsicht in Wirtschaftspläne der verpflichteten Partei | 20/1 | 32/4 | 27/2 |
| Nutzungsplan der belasteten Grundstücke | 20/2 | 32/1 | 27/1 |
| Konsequenzen bei mangelhaftem Nutzungsplan | 20/3 | 32/1 bis 3 | - |
| Ersatzleistungen bei vorübergehender | 21/1 | 15/1 | 9/1 |

| | | | |
|---|------|-----------|-----------|
| Nichtdeckung oder Unterdeckung allgemein | | | |
| Differenzierung zwischen Wald- und Nichtwaldflächen | 21/2 | 15/1 | 9/1 |
| Aushilfsgrundstücke, Naturalersatz, Rente | 21/3 | 15/2 | 9/2 |
| Sicherstellung der Rentenbezugsrechte | 21/4 | 34 | 29 |
| Dauer der Ersatzleistungen | 21/5 | 33/2 | 28/2 |
| Vorausbezüge bei größeren Waldschäden | 22 | - | - |
| Elementarholzbezugsrecht allgemein | 23/1 | 37/1 | 8/2 |
| Vereinbarung/Entscheidung der Agrarbehörde | 23/2 | 37/4 | 8/2 |
| Relevante Kriterien | 23/3 | 37/2 | 8/2 |
| Höchstmaß (Maximalanspruch) | 23/4 | 37/5 | 8/2 |
| Anweisung von Elementarholz | 23/5 | 37/7 | 8/2 |
| Bauweise mit anderem Material als Holz | 23/6 | 37/9 | 8/2 |
| Anrechnung auf Brennholzbezug | 23/7 | 37/11 | 8/2 |
| Erlöschen des Anspruchs auf Elementarholzbezug | 24 | 38 | 8/2 |
| Holzbezugsrecht im Bedarfsfall | 25 | - | - |
| Gewerbeholz, Definition | 26/1 | - | - |
| Gewerbeholz, Ruhendstellung | 26/2 | 30/2 | 25/2 |
| Vollziehung durch Agrarbehörde | 27/1 | 39/1 u. 2 | 33/1 u. 2 |
| Keine Zuständigkeit für Besitzstörungsklagen | 27/2 | 39/5 | 33/4 |
| Vermessung und Vermarkung | 28 | - | - |
| Inanspruchnahme von Liegenschaften | 29 | - | - |
| Parteien | 30 | 41 | 35 |
| Rechtsnachfolge, Bindung an Parteienerklärungen und Vereinbarungen | 31 | 44 bis 46 | 37 |
| Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung; Einleitung und Abschluss | 32/1 | 40/1 | 34/1 |
| Vereinfachtes Verfahren | 32/2 | - | - |
| Verfahrensergebnis/Hauptbescheid | 32/3 | 40/1 | 34/1 |
| Zuständigkeitskonzentration | 32/4 | 40/2 u. 3 | 34/2 u. 3 |

| | | | |
|--|------|------------------------------|-----------------------------|
| Unzuständigkeit der Agrarbehörde | 32/5 | 40/4 | 34/4 |
| UVP | 33 | 40a | 34a |
| Verfahren bei der UVP | 34 | 40b | 34b |
| Übergangsverfügungen | 35 | 43 | 37 |
| Sonderbestimmungen für die Entlastung | 36 | - | - |
| Grundbuch allgemein | 37/1 | 48 i.V.m. 94 - 100 FLG | 37 i.V.m. 43 - 47 FGG |
| Eintragungen im Grundbuch | 37/2 | 48/2 | 38/1 |
| Einforstungsrechte für Stammsitzliegenschaften einer Agrargemeinschaft | 37/3 | 48/3 | 38/2 |
| Strafbestimmungen | 38 | 50 | - |
| Verweisungen | 39 | - | - |
| In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen | 40 | 41 u. Art. IV | Art. III |

Zu § 1:

Das WWG und das WWSGG determinieren explizit keine Ziele. Die im **Abs. 1 Z. 1** des Entwurfs aufgezählten Ziele sind typische allgemeine Ziele der Bodenreform (vgl. § 1 Abs. 1 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979), während Abs. 1 Z. 2 das spezifische Ziel der zeitgemäßen und nachhaltigen Ausübung der Einforstungsrechte festschreibt. Dazu gehört insbesondere die Lösung von Nutzungskonflikten, die beim Aufeinanderprallen von gegenläufigen Interessen der berechtigten und der verpflichteten Partei entstehen können. Die Ziele gemäß Abs. 1 Z. 2 beziehen sich auch auf Einforstungsrechte, die zugunsten nicht-landwirtschaftlicher Liegenschaften (Wohnhäuser, gewerbliche Betriebsstätten, kirchliche Güter, Liegenschaften mit Schulen etc.) existieren. Alle Kategorien von Einforstungsrechten genießen - wie auch andere dingliche Rechte - den Schutz des Art. 5 des Staatsgrundgesetzes 1867 und des Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Für Einforstungsrechte ist die dauernde Bodenbelastung charakteristisch; sie sind zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich. Die weitaus meisten Liegenschaften, die mit Einforstungsrechten belastet sind, stehen im Eigentum der "Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)". Der Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" ist gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesforstgesetzes 1996 mit 1. Jänner 1997 auf die "Österreichische Bundesforste AG" übergegangen. Diese hat nach § 5 des Bundesforstgesetzes 1996 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mehrere Zielsetzungen zu beachten, darunter auch die Gewährleistung der Einforstungsrechte.

Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere auch die Gesichtspunkte des Forstgesetzes (wie etwa die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes) berücksichtigt (vgl. § 32 Abs. 4; die Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 und § 14 Abs. 4).

Abs. 2 entspricht der im WWG (§ 1 Abs. 2) und WWSGG (§ 1 Abs. 2) enthaltenen Definition der Einforstungsrechte. Daraus ergibt sich, dass zivilrechtliche Nutzungsrechte nicht von diesem Landesgesetz erfasst sind. Seit dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, sind Einforstungsrechte auf Basis folgender normativer Grundlagen entstanden: Auf Grund der Landesgesetze vom 28. Juni 1909, LGuVBl. Nr. 29/1911, vom 24. Mai 1921, LGuVBl. Nr. 44/1922, vom 19. Dezember 1921, LGuVBl. Nr. 32/1922, vom 23. April 1952 und vom 5. November 1952, LGBl. Nr. 2/1953, sowie auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes, BGBl. Nr. 688/1921. Einforstungsrechte sind von agrargemeinschaftlichen Nutzungsrechten und von zivilrechtlichen Servituten zu unterscheiden. Anders als zivilrechtliche Servituten (Dienstbarkeiten) verpflichten Einforstungsrechte die Eigentümerin oder den Eigentümer der belasteten Liegenschaft auch zu aktiven Leistungen (z.B. Holzanweisung, Abmaß und Abrechnung der Bezüge) und nicht nur zur Duldung von Nutzungen durch die Berechtigten.

Durch das Servitutenpatent 1853 wurden die im Privatrecht wurzelnden Servituten nicht schon ins öffentliche Recht transformiert. Diese rechtliche Umformung erfolgte gegebenenfalls erst durch eine Regulierungsurkunde. Davon nicht erfasste Rechte behielten ihre privatrechtliche Natur; für sie galt insbesondere auch der Eintragungsgrundsatz des § 431 ABGB.

Unter "sonstigen Forstprodukten" (Abs. 2 Z. 1) versteht man etwa Aststreu, Nadelstreu oder Laubstreu. Feldservituten (Abs. 2 Z. 3) wie etwa das Recht der Wasserleitung (§ 497 ABGB) gelten nur dann als Einforstungsrechte, wenn das dienende Gut (die belastete Grundfläche) zum Zeitpunkt der Rechtsentstehung Wald war. Rechte zur Errichtung und Haltung eines Almgebäudes, Schwendrechte auf Nichtwaldflächen etc., die als Nebenrechte eines Einforstungsrechts eingeräumt worden sind, gelten ebenfalls als Einforstungsrechte.

Abs. 3 zählt ebenso wie § 1 Abs. 2 und 3 WWG sowie § 1 Abs. 2 und 3 WWSGG die wichtigsten Maßnahmen auf, die Gegenstand eines einforstungsrechtlichen Verwaltungsverfahrens sein können, und bestimmt im Einklang mit § 6 WWSGG die rechtlich relevante Grundlage für solche Verfahren. Regulierungsurkunden gelten als rechtskräftige Verwaltungsakte, deren inhaltliche Richtigkeit nicht mehr überprüft werden kann. Auch sogenannte Regulierungsvergleiche stellen Verwaltungsakte und keine rein privatautonomen Vereinbarungen dar. Das Wesen der Regulierung liegt darin, dass das Rechtsverhältnis zwischen der berechtigten und der verpflichteten Partei in erster Linie nach dem Inhalt der Regulierungsurkunde zu beurteilen ist. Relevante Dokumente neben der Regulierungsurkunde sind insbesondere die Urmappe (der "Franziseische Kataster"), Grundstücksverzeichnisse, Chroniken, Akten der Gewerbebehörde und Sachverständigengutachten aus der Zeit der Errichtung der Regulierungsurkunde. Wegen der Ungenauigkeit vieler Flächenangaben aus dem 19. Jahrhundert kann die urkundliche Grenzbeschreibung des belasteten Gebiets ein aufschlussreiches Beweismittel sein.

Abs. 4 entspricht § 2 Abs. 2 WWSGG und knüpft das Neuentstehen von Einforstungsrechten an strenge Voraussetzungen. Durch ein Rechtsgeschäft (eine Vereinbarung) kann ein Einforstungsrecht nur dann geschaffen werden, wenn das Rechtsgeschäft einem rechtsgestaltenden Bescheid der Agrarbehörde zugrunde gelegt wird, wie das etwa bei der einvernehmlichen Umwandlung eines Weiderechts in ein Holzbezugsrecht der Fall sein kann.

Zu § 2:

Einforstungsrechte haben eine doppelte Rechtsnatur. Es handelt sich um

öffentliche Rechte mit privatrechtlichen Elementen. Obwohl sie typische Merkmale von Reallasten und Servituten aufweisen, darf man sie nicht mit diesen gleichsetzen. Der Titel, die Entstehung, die Veränderung und die Beendigung der Rechte gehören ausschließlich dem öffentlichen Recht an, die Ausübung nur insoweit, als die einforstungsrechtlichen Bestimmungen reichen (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 31. Jänner 1992, Zl. 91/10/0024). Die Ausübung umfasst etwa das Weidenlassen von Vieh oder den Bezug von Holz durch Selbstwerbung, wobei der Holzbezug einen Eigentumsübergang am Holz bewirkt.

Abs. 1 stellt klar, dass die Eintragung von Einforstungsrechten im Grundbuch nicht konstitutiv, sondern bloß deklarativ ist; durch die Eintragung im Grundbuch können Einforstungsrechte auch nicht abgeändert werden (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Juni 1995, Zl. 94/07/0128).

Abs. 2 schließt in Übereinstimmung mit § 2 WWSGG die Ersitzung und Verjährung von Einforstungsrechten generell aus. Bis zur Erlassung des Servitutenpatents 1853 galten für Einforstungsrechte die Bestimmungen des ABGB, insbesondere jene über Dienstbarkeiten. Somit konnten Einforstungsrechte ersessen werden; allerdings musste die Ersitzungszeit am 14. Juli 1853 vollendet sein. Das Servitutenpatent schuf Spezialbestimmungen, da das ABGB als nicht ausreichend erkannt wurde, schloss aber dessen Anwendung nicht zur Gänze aus, sondern nur hinsichtlich der im Patent selbst geregelten Fragen. Neben den Bestimmungen des Servitutenpatents galten daher auch viele Regelungen des ABGB. Da das Patent zwar den Erwerb von Einforstungsrechten durch Ersitzung ausschloss, nicht aber das Erlöschen solcher Rechte durch Verjährung, fanden im zeitlichen Geltungsbereich des Servitutenpatents die Verjährungsbestimmungen des ABGB Anwendung. Das Gesetz vom 28. Juni 1909, gültig für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des Servitutenpatents 1853 regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, LGuVBl. Nr. 29/1911, ist am 14. Oktober 1911 in Kraft getreten (vgl. § 6 des Gesetzes RGBl. Nr. 113/1869). Davor waren nicht regulierte Einforstungsrechte dem Privatrecht zugeordnet. Das zitierte Landesgesetz vom 28. Juni 1909 hat für Veränderungen an Einforstungsrechten - einschließlich ihres Erlöschens - eine Regelung getroffen, neben der - anders als nach dem Servitutenpatent 1853 - für die Anwendung von Bestimmungen des ABGB über die Verjährung kein Raum mehr blieb. Auf im öffentlichen Recht wurzelnde Rechte können die Verjährungsbestimmungen des ABGB nicht analog angewendet werden. Verjährung kommt im Bereich des öffentlichen Rechts nur dort in Betracht, wo der Gesetzgeber ausdrücklich oder im Interpretationsweg erschließbar die direkte Anwendung von Verjährungsbestimmungen anordnet.

Abs. 2 enthält ferner grundsatzgesetzlich vorgegebene Regelungen für die Vereinigung der berechtigten und der belasteten Liegenschaft in der Hand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers sowie für den Erwerb von Weiderechten durch die verpflichtete Partei (vgl. § 2 Abs. 1 und § 30 WWSGG).

Abs. 3 entspricht dem im § 31 WWSGG normierten Grundsatz.

Abs. 4 bestimmt in Ausführung des § 5 Abs. 1 und 2 sowie des § 36 WWSGG, dass Vereinbarungen der Parteien über rechtliche Veränderungen an den Einforstungsrechten und Vereinbarungen über die Rechtsausübung nur mit Genehmigung der Agrarbehörde Rechtswirksamkeit erlangen. Rechtliche Veränderungen an Einforstungsrechten sind insbesondere deren Neuregelung oder Ablösung, die gänzliche oder teilweise Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere sowie von der belasteten

Liegenschaft auf eine andere, ferner die grundbücherliche Vereinigung des gesamten Gutsbestands zweier oder mehrerer berechtigter oder belasteter Liegenschaften und die Löschung von im Grundbuch eingetragenen Einforstungsrechten. Die Frage, ob Vereinbarungen oder Übereinkommen aus älterer Zeit öffentlich-rechtlich wirksam geworden sind, ist auf Grund der zur Zeit ihres Abschlusses gültig gewesenen Rechtslage zu beantworten. Eine Genehmigung gilt als konstitutiver, rechtsgestaltender Verwaltungsakt (siehe *Antoniolli*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 1996, 541 f). Eine Verfügung der Behörde, die auf Grund einer Parteienvereinbarung erlassen wird, etwa ein Neuregelungsplan, beinhaltet implizit auch eine Genehmigung der Vereinbarung. Die §§ 5 und 36 WWSGG sehen für Vereinbarungen eine "Bevilligung" und für Parteiübereinkommen eine Genehmigung der Agrarbehörde vor. In normativer Hinsicht besteht zwischen Vereinbarungen und Übereinkommen kein rechtlich relevanter Unterschied; von entscheidender Bedeutung ist das Vorliegen korrespondierender Parteienerklärungen. Regulierungsurkunden wurzeln im öffentlichen Recht und sind mit rechtskräftigen Bescheiden gleichzusetzen. Ihr normativer Inhalt ist einer Abänderung durch Parteienvereinbarungen nur insoweit zugänglich, als die einschlägigen Rechtsvorschriften dies vorsehen. Vereinbarungen (Übereinkommen, Verträge, Vergleiche) sind von der Agrarbehörde dann zu genehmigen, wenn sie mit gesetzesimmanenten, öffentlichen Interessen dienenden Schutzvorschriften vereinbar sind. Parteienvereinbarungen können vom Inhalt der Regulierungsurkunde abweichen, sie ändern, ergänzen oder konkretisieren; sie können sowohl während als auch außerhalb eines Agrarverfahrens abgeschlossen werden. Musterbeispiele für genehmigungsfähige Vereinbarungen sind die Übertragung von Einforstungsrechten, ihre Ablösung in Geld, die Gestattung des Auftriebs von Fremdvieh auf Reinweideflächen, die Umwandlung von Waldweide- und Streubezugsrechten in Holzbezugsrechte, die Abgabe von Holz als Ablösungsäquivalent oder die einvernehmliche Festlegung geeigneter Ablösungsgrundstücke. Erst mit der bescheidmäßigen Genehmigung der Agrarbehörde erlangen solche Vereinbarungen öffentlich-rechtliche Wirksamkeit und Bindungswirkung nach außen; zuvor besteht allenfalls eine zivilrechtliche Bindung im Innenverhältnis der Vereinbarungspartner. Nicht genehmigungsfähig sind etwa Vereinbarungen, durch die Rechte dritter Personen oder öffentliche Interessen verletzt werden.

Abs. 5 enthält bedeutungsvolle, im WWG nicht ausdrücklich normierte, aber praktizierte Rechtsgrundsätze betreffend die Mitbenützung bestimmter nicht-öffentlicher Wege durch die berechnigte Partei. Das Mitbenützungsrecht nach Abs. 5 erstreckt sich auf Forststraßen und sonstige Wege im Alleineigentum der verpflichteten Partei, somit nicht auf Wege von Bringungsgenossenschaften und Weggemeinschaften, an denen die verpflichtete Partei beteiligt ist, und auch nicht auf Seilwege wie etwa Materialeilbahnen. § 10 Abs. 2 WWG normiert bereits derzeit, dass bei der Ergänzungsregulierung von Holz- und Streubezugsrechten die verpflichtete Partei die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Holzbringungsanlagen trägt. Nach § 8 Abs. 2 WWSGG hat die Landesgesetzgebung nähere Bestimmungen über die Bringung von Holz im Rahmen einer Neuregulierung zu treffen. Aus der Formulierung des Abs. 5 erster Satz ergibt sich, dass das Mitbenützungsrecht streng zweckgebunden ist und sich auf die zur Ausübung der Holz- und Streubezugsrechte erforderlichen Eigenwege der verpflichteten Partei (ausgenommen Seilwege) beschränkt. Ein Anspruch auf die jeweils günstigste von mehreren in Betracht kommenden zumutbaren Bringungsmöglichkeiten kann daraus nicht abgeleitet werden. Bestehen mehrere, nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbundene Bringungsmöglichkeiten über Eigenwege der verpflichteten Partei, ist für die Auswahl zwischen ihnen das Kriterium "Ausmaß des Eingriffs in fremde Rechte" maßgebend (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Juli 1990, Zl. 89/10/0236); dabei kommt es nicht ausschließlich auf die

Weglänge an (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Juli 1990, Zl. 88/10/0166).

Die Differenzierung zwischen Holz- und Streubezugsrechten einerseits sowie Weiderechten andererseits in Bezug auf die unentgeltliche bzw. entgeltliche Mitbenützung von Wegen basiert auf Unterschieden in der historischen Rechtsnatur und im Nutzungszweck dieser Rechte. Die Regulierungsurkunden für Holz- und Streubezugsrechte sehen regelmäßig eine gute Bringbarkeit der Forstprodukte durch die Berechtigten vor, was auch die unentgeltliche Mitbenützung von Wegen der verpflichteten Partei innerhalb und außerhalb der belasteten Grundstücke indiziert. Bei Weiderechten war es zur Zeit der Regulierung - im Gegensatz zu heute - nicht üblich, mit Fahrzeugen mehrmals im Jahr zur Alm bzw. zu den Weideflächen zu fahren. Eine Wegbenützung durch Weideberechtigte war bisher in Oberösterreich nur durch ein Übereinkommen zwischen dem Verband der Einforstungsgenossenschaften registrierte Genossenschaft mbH und der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) generell geregelt (siehe Einforstungshandbuch, 2. Auflage, Gmunden 2005, S. 54 bis 58). Nach diesem bewährten Übereinkommen hat die weideberechtigte Partei für die Gestattung der Mitbenützung von Wegen auf Liegenschaften der ÖBf AG ein einmaliges Pauschalentgelt (726,73 Euro, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 1996, Stand Juni 2000) zu entrichten. Dieser Betrag kann als praktikable Richtschnur auch hinsichtlich anderer verpflichteter Parteien gelten, die bisher kein generelles Übereinkommen abgeschlossen haben.

Im Zusammenhang mit der Mitbenützung von Wegen ist es sachgerecht, wenn die verpflichtete Partei die generelle Befugnis erhält, die Benützungsbedingungen in einer Wegeordnung zu regeln. Der im § 3 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Bringungsrechtegesetzes 1998 verankerte Grundsatz, dass fremder Grund unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks sowie Rechte Dritter (etwa Jagdberechtigter) daran in möglichst geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden sollen, erscheint auch für die Ausübung der Einforstungsrechte und für die konkrete Ausgestaltung der Wegeordnung wesentlich. Die Wegeordnung soll auch den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme hinsichtlich der Wegbenützung konkretisieren, somit die Interessen beider Seiten ausgewogen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann die Wegeordnung insbesondere eine Einschränkung des Mitbenützungsrechts auf bestimmte Wege vorsehen, wenn mehrere für die Rechtsausübung zumutbare Wege alternativ vorhanden sind. Allerdings dürfen die Bestimmungen der Wegeordnung die Ausübung des Mitbenützungsrechts nicht unverhältnismäßig erschweren. Der Grundsatz der möglichst schonenden Mitbenützung von Wegen wurde aus der zivilrechtlichen Judikatur des Obersten Gerichtshofs zur Ausübung von Fahrrechten übernommen. Streitigkeiten zwischen der berechtigten und der verpflichteten Partei über das Mitbenützungsrecht gelten als Streitigkeiten aus dem Einforstungsrechtsverhältnis; die Entscheidung über solche Streitigkeiten obliegt gemäß § 27 Abs. 1 des Entwurfs der Agrarbehörde.

Nach ständiger Rechtsprechung bestimmt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme das Rechtsverhältnis zwischen der berechtigten und der verpflichteten Partei. Dieses Prinzip bedeutet, dass die berechtigte Partei die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer in der Benützung des belasteten Grundstücks nur so weit einschränken darf, als es zur sachgemäßen Ausübung des Einforstungsrechts notwendig ist. Die Berechtigten müssen sich alle Maßnahmen der verpflichteten Partei gefallen lassen, welche die Ausübung des Einforstungsrechts nicht ernstlich erschweren oder gefährden. Andererseits muss die verpflichtete Partei die bestehenden Einforstungsrechte gebührend berücksichtigen und ist in ihren Befugnissen als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer eingeschränkt; sie muss gewisse Handlungen unterlassen, wenn dadurch eine ernsthafte

Gefährdung oder Erschwerung der Ausübung der Einforstungsrechte herbeigeführt werden könnte. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist Ausdruck des allgemeinen Schikaneverbots und findet auch in den Regulierungsurkunden seinen Niederschlag.

Zu § 3:

Abs. 1 entspricht wörtlich Teilen des § 4 Abs. 1 WWG. Die im Abs. 1 vorgesehene und bereits im WWG normierte Erhaltungspflicht erstreckt sich auf die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und auf die notwendigen Zäune. Unter den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind die einer modernen Wirtschaftsführung entsprechenden, für die Erfüllung der jeweiligen betriebswirtschaftlichen Aufgaben notwendigen Gebäude zu verstehen. Diese Gebäude müssen nicht unbedingt auf dem Areal der berechtigten Liegenschaft (definiert nach einer bestimmten Einlagezahl im Grundbuch) situiert sein bzw. situiert bleiben. Das Ausmaß eines regulierten Holzbezugsrechts ist unter vergleichbaren Voraussetzungen unabhängig vom jeweils aktuellen Naturalbedarf. Allerdings sind Holzbezugsrechte - ungeachtet ihrer relativen Unabhängigkeit vom Naturalbedarf - nicht völlig unabhängig von Veränderungen im Bestand der erforderlichen eingeforsteten Gebäude und von Veränderungen der Größe der berechtigten Liegenschaft. Der Umfang dieser Rechte bleibt am Wirtschaftsbedarf der berechtigten Liegenschaft unter Bedachtnahme auf die notwendigen Baulichkeiten orientiert. Die ersatzlose Abtragung eines Wirtschaftsgebäudes von der berechtigten Liegenschaft hat zwangsläufig die zumindest teilweise Entbehrlichkeit eines Holzbezugsrechts zur Folge. Einer langfristigen Verletzung der Erhaltungspflicht kann eine starke Indizwirkung für die dauernde Entbehrlichkeit von Einforstungsrechten beigemessen werden.

§ 8 Abs. 4 WWSGG ermächtigt die Landesgesetzgebung zur Aufhebung von Regulierungsbestimmungen, die der freien Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen durch die Bezugsberechtigten entgegenstehen. Ferner kann die Landesgesetzgebung bestimmen, dass die Berechtigten für diese freie Weiterverwendung keine Entschädigung an die Verpflichteten zu leisten, jedoch die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Zäune auch dann in wirtschaftsfähigem Zustand zu erhalten haben, wenn diese Verpflichtung in der Regulierungsurkunde nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Von dieser Ermächtigung wurde bereits im § 4 Abs. 1 WWG Gebrauch gemacht. Die sachliche Rechtfertigung dieser Regelungen ist darin zu erblicken, dass sich seit dem 19. Jahrhundert die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den ländlichen Räumen insbesondere bezüglich der Einkommenserzielung, der Arbeitsbedingungen und der Substituierbarkeit verschiedener Güter bei der Bedarfsdeckung sehr stark verändert haben. **Abs. 2** wiederholt den normativen Inhalt des geltenden § 4 Abs. 1 WWG; diese Bestimmung ermöglichte es den Berechtigten, zeitgemäße und betriebswirtschaftlich sinnvolle Dispositionen ohne Schmälerung ihrer Nutzungen aus den Einforstungsrechten zu treffen. Andernfalls würden überholte Wirtschaftsstrukturen gleichsam verewigt und die Dispositionsbefugnisse der Berechtigten unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Ein Recht auf jährlichen Brennholzbezug wird allein durch eine Änderung der Flächenwidmung oder der Bausubstanz wie auch durch eine gänzliche Erneuerung der notwendigen Baulichkeiten nicht berührt. Abs. 2 findet auch auf nicht-landwirtschaftliche Liegenschaften (z.B. eingeforstete Bürgerhäuser) Anwendung. Wurde aber ein Holzbezugsrecht für die Ausübung eines auf der berechtigten Liegenschaft betriebenen Gewerbes eingeräumt (siehe § 26 als *lex specialis*), ist die daraus resultierende Zweckgebundenheit nicht aufgehoben. Holzbezugsrechte für den Elementarfall (§ 23) und den Bedarfsfall (§ 25) dürfen nur im Rahmen der dort genannten Einschränkungen ausgeübt werden.

Abs. 3 regelt erstmalig generell das Aufsparen und die Vorausbezüge von Brennholz- und Streumengen mit der Zielsetzung, dass die wirtschaftlichen Interessen aller Betroffenen möglichst vorteilhaft und betriebswirtschaftlich sinnvoll realisiert werden können. Bisher bedurfte es dazu eines auf den Einzelfall bezogenen Verfahrens zur Ergänzungsregulierung (vgl. § 8 lit. f WWG).

Abs. 4 ist neu und zielt generell auf einen sachgerechten Interessenausgleich bei der Festlegung der Holz- und Streubezugsorte ab. Eine ähnliche Bestimmung - allerdings ohne generelle Geltung - findet sich im § 10 Abs. 1 WWG. Bei der Streugewinnung ist § 38 des Forstgesetzes 1975 zu beachten.

Abs. 5 ist neu und ermöglicht den gemeinschaftlichen Bezug von Holz- und Streumengen durch mehrere Berechtigte, wodurch die Kosten der Holzernte gesenkt und die Ernteerlöse gesteigert werden können. Im Einzelfall ist das Einvernehmen aller Beteiligten über die Anweisung (hinsichtlich der Bezugsorte und der Bringung) herzustellen, wobei auch eine Seilbringung in Betracht kommen kann. Für die verpflichtete Partei ergibt sich aus dieser neuen Bestimmung kein Nachteil.

Zu § 4:

Dieser Paragraph behandelt die Übertragung eines Einforstungsrechts von der berechtigten oder belasteten Liegenschaft auf eine andere. Das Servitutenpatent 1853 hat die Übertragung eines regulierten Einforstungsrechts von der bisher berechtigten Liegenschaft auf eine andere nicht geregelt. Bis zum 14. Oktober 1911 (In-Kraft-Treten des Landesgesetzes vom 28. Juni 1909) war im Erzherzogtum Österreich ob der Enns die Übertragung eines Einforstungsrechts durch ein Rechtsgeschäft ohne behördliche Mitwirkung zulässig. Soweit das Servitutenpatent keine Regelung traf, sollten die Bestimmungen des ABGB über Felddienstbarkeiten Anwendung finden. Bis zum 14. Oktober 1911 konnte ein Einforstungsrecht mit Zustimmung der verpflichteten Partei auf eine andere Liegenschaft übertragen werden. Erst das Landesgesetz vom 28. Juni 1909 machte die gänzliche oder teilweise Rechtsübertragung von einem agrarbehördlichen Verwaltungsakt abhängig.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 3 WWG und definiert in Ausführung des jüngst novellierten § 5 Abs. 2 WWSGG und im Bestreben, eine vollzugsfähige Norm zu schaffen, was unter "anderen als wirtschaftlichen Gründen" zu verstehen ist. Diese Definition entspricht dem Grundgedanken des Einforstungsrechts und vermeidet problematische Normenkollisionen mit § 18 Z. 1 des Entwurfs. Eine Übertragung von Einforstungsrechten soll sich auch weiterhin am objektiven wirtschaftlichen Bedarf der zu berechtigenden Liegenschaft orientieren. Der wirtschaftliche Bedarf kann sich auch aus der Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes ergeben (z.B. Brennholz-Herstellung für andere Liegenschaften). Ein Abgehen von diesem elementaren, aus der geschichtlichen Entwicklung der Einforstungsrechte ableitbaren Prinzip ist nicht beabsichtigt. Eine freie Handelbarkeit von Einforstungsrechten und deren Anhäufung bei einer Person ohne Rücksicht auf den objektiven Liegenschaftsbedarf wäre auch agrarpolitisch und volkswirtschaftlich nicht wünschenswert.

In den Verfahren nach **Abs. 1 und 2** hat auch die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft, auf die ein Einforstungsrecht übertragen werden soll, Parteistellung (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. September 1999, Zl. 96/07/0215). Diese Parteistellung wird im § 30 Abs. 2 ausdrücklich festgeschrieben.

Zu § 5:

Das WWG sieht zwar im § 39 Abs. 2 ausdrücklich Entlastungen vor, nennt aber diesbezüglich keine Voraussetzungen. Grundsatzgesetzliche Vorgaben bestehen nicht. Entlastungen von relativ kleinen Teilflächen belasteter Liegenschaften liegen häufig im öffentlichen Interesse, dienen sie doch auch der Schaffung von Bauplätzen im knappen Dauersiedlungsraum von Gebirgstälern oder der Realisierung wichtiger infrastruktureller Maßnahmen, von denen auch die Berechtigten profitieren. Vielfach erheben die Berechtigten auch keine Einwände gegen eine Entlastung. Allerdings bedeutet jede Entlastung eine Verkleinerung des in der Regulierungsurkunde fixierten belasteten Gebiets, sodass sie gleichsam als Teilablösung aufgefasst werden kann. Ein Entlastungspotenzial besteht jedenfalls bei solchen belasteten Liegenschaften, von denen in der Vergangenheit Einforstungsrechte - ohne korrespondierende Verkleinerung des belasteten Gebiets - abgelöst worden sind. Zwischen den Beteiligten zeigen sich manchmal Auffassungsunterschiede in der Frage, ob und in welchem Umfang ein Entlastungspotenzial besteht. Auch Aspekte der Wirtschafterschwernis bei der künftigen Rechtsausübung - insbesondere bei Weiderechten (Viehtrieb) - können strittig sein. **Abs. 1** sieht daher für die Entlastung sachgerechte Beschränkungen vor.

Abs. 2 geht davon aus, dass Entlastungen häufig mit Nebenbestimmungen kombiniert werden müssen.

§ 36 des Entwurfs sieht im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen für die Entlastung von Grundflächen bis zu 5.000 m² vor. Grundflächen über 5.000 m² können nur in Verfahren nach § 32 entlastet werden.

Zu § 6:

Abs. 1 regelt in Ausführung des § 4 Abs. 1 WWSGG ähnlich wie § 3 Abs. 1 WWG die sogenannte "Trennstücksgebühr" für jene Fälle, in denen eine berechnete Liegenschaft ohne rechtswirksame Bestimmung über die Einforstungsrechte geteilt worden ist. Bezüglich der angemessenen Entschädigung ist auf die Erläuterungen zu § 15 zu verweisen.

Abs. 2 statuiert inhaltlich unverändert wie § 3 Abs. 2 WWG die grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Teilung einer berechtigten Liegenschaft, während **Abs. 3** eine verwaltungsökonomische und für die Vollziehungspraxis sehr bedeutende Ausnahme von diesem Grundsatz vorsieht. Es soll verhindert werden, dass eingeforstete Gebäude (insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude) durch eine Liegenschaftsteilung die nötigen Einforstungsrechte einbüßen.

Abs. 4 entspricht teilweise dem derzeitigen § 3 Abs. 3 WWG und behandelt die Teilung belasteter Liegenschaften. Ein Wechsel in der Person der verpflichteten Partei stellt grundsätzlich noch keine Gefährdung der Einforstungsrechte dar, doch ist das legitime Interesse der berechtigten Parteien zu schützen, dass die Ausübung der Einforstungsrechte durch eine Teilung der belasteten Liegenschaft nicht erschwert wird. Der Grenzwert von 5.000 m², bis zu dem ein Trennstück nur nach vorheriger Entlastung abgetrennt werden darf, soll eine unwirtschaftliche Rechtsaufsplitterung vermeiden; das WWG enthält keine vergleichbare Bestimmung. Die Genehmigungspflicht für die Abtrennung von Grundflächen über 5.000 m² - im Gegensatz zum bisherigen Grenzwert von drei Hektar -, soll - allenfalls durch Verfügung von Nebenbestimmungen - sicherstellen, dass die Einforstungsrechte auch künftig ohne Erschwernis ausgeübt werden können.

Zu § 7:

§ 7 des Entwurfs führt § 7 WWSGG aus und entspricht großteils § 6 WWG. An Stelle des ungebräuchlich gewordenen Begriffs "Ergänzungsregulierung" laut WWG wird im gesamten Entwurf dem treffenderen Terminus "Neuregelung" der Vorzug gegeben; in den einschlägigen Landesgesetzen von Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg findet sich diesbezüglich der Ausdruck "Neuregulierung". Eine Neuregelung kann auch dann erfolgen, wenn bereits nach früheren Vorschriften ein Ergänzungsregulierungsverfahren durchgeführt worden ist.

Abs. 1 knüpft die Durchführung der Neuregelung an die Voraussetzung, dass sie den Zielen des § 1 Abs. 1 entspricht.

Abs. 2 normiert korrespondierend zu § 6 Abs. 1 WWG die Antragslegitimation bezüglich der Neuregelung. Steht eine Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen, sind für die Erklärungen der Miteigentümer hinsichtlich eines Antrags die Bestimmungen der §§ 828 und 833 ABGB über die Gemeinschaft des Eigentums maßgebend. Handelt es sich um eine agrargemeinschaftliche Liegenschaft, gelten für die Willensbildung in der Agrargemeinschaft die Bestimmungen des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (§ 32).

Abs. 3 soll ebenso wie § 6 Abs. 2 WWG verhindern, dass durch eine teilweise Neuordnung die davon nur mittelbar berührten Einforstungsrechte beeinträchtigt werden, etwa hinsichtlich der Erhaltung von Weidezäunen. Eine Teilablösung von Einforstungsrechten muss unter Umständen mit einem Neuregelungsverfahren hinsichtlich der aufrecht bleibenden Rechte kombiniert werden.

Zu § 8:

§ 8 führt den jüngst novellierten § 8 WWSGG aus und entspricht ansonsten dem § 7 Abs. 2 WWG. **Abs. 1** umschreibt den Zweck einer Neuregelung. Soweit Bestimmungen der Regulierungsurkunde über die Bezeichnung und Zuständigkeit von Behörden überholt sind, liegt es nahe, sie im Neuregelungsbescheid zu aktualisieren (vgl. § 11 Abs. 2 WWG).

Abs. 2 ist neu und beschränkt eine Neuregelung - in Anlehnung an die einschlägige Judikatur - dahingehend, dass dadurch weder die verpflichtete noch eine der berechtigten Parteien in einer wirtschaftlichen Gesamtbilanz (hinsichtlich des erzielbaren Betriebserfolgs) schlechter gestellt werden darf. Die Umwandlung von Weiderechten für Kühe in solche für Jungrinder bzw. die Verlängerung der Weidezeit bei entsprechender Verringerung der Rinderanzahl bedeutet im Regelfall eine sachlich gerechtfertigte Anpassung dieser Rechte an geänderte Verhältnisse, somit eine gesetzmäßige und verfassungskonforme Neuregelung. Die zwangsweise Umwandlung eines Bedarfsholzbezugs in einen fixen Bezug würde hingegen dem Abs. 2 widersprechen. Ist ein Gebiet zugunsten verschiedener Gruppen von Berechtigten belastet, kann es zweckmäßig sein, die Ausübung der Einforstungsrechte der einzelnen berechtigten Gruppen bestimmten Teilen des belasteten Gebiets zuzuordnen (vgl. § 14 WWG).

Die im Abs. 2 zweiter Satz vorgesehene Neuregelung, nämlich die generelle Ablösung allfälliger Gegenleistungen der berechtigten Partei entspricht dem Gedanken einer sinnvollen, für alle Seiten vorteilhaften Rechtsbereinigung, da der zumeist geringe Betrag der Gegenleistungen den mit ihrer jährlichen Einhebung verbundenen Aufwand nicht rechtfertigt. Mit dem Begriff "Gegenleistungen" sind urkundliche Gegenleistungen gemeint, welche die berechnete Partei für die Waldbewirtschaftung und Verwaltung der

Einforstungsrechte zu entrichten hat (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Oktober 2005, ZI. 2004/07/0139). Die nachvollziehbare Umrechnung der Gegenleistungen von urkundlichen Währungseinheiten (insbesondere Kreuzer) in die aktuelle Währung kann ebenso wie die Berücksichtigung von Geldwertänderungen und die Kapitalisierung (vgl. § 29 WWG und § 24 WWSGG) der Vollziehung überlassen bleiben.

Abs. 3: Nebenbestimmungen in Form von Bedingungen, Auflagen oder Befristungen sind in den Spruch des Bescheids aufzunehmen, wenn sie dem Sinn und Zweck der zu treffenden (Haupt-)entscheidung immanent sind (vgl. *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 1996, 551 f).

Zu § 9:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 8 WWG. Die Festlegung der Bezugsorte (Abs. 1 Z. 1) setzt begrifflich das Feststehen der belasteten Grundstücke bzw. Grundstücksteile voraus.

Abs. 2 ist neu und unter dem Aspekt zu sehen, dass in den Regulierungsurkunden der Elementarholzananspruch nur dem Grund nach zugesprochen ist. Die Feststellung des Höchstmaßes des Elementarholzbezugsrechts erfolgt nach Maßgabe des § 23 Abs. 4 und soll im Elementarfall einen raschen Bezug des nötigen Bau- und Zeugholzes ermöglichen.

Abs. 3 und 4 führen § 11 WWSGG aus.

Zu § 10:

Diese Bestimmungen gelten für Weiderechte sowohl auf Reinweideflächen als auch auf Waldboden. Die Spannungsfelder und Zielkonflikte zwischen dem Forstgesetz 1975 und der Alpenkonvention (Bergwaldprotokoll) einerseits und den Einforstungsrechten andererseits zeigen sich besonders deutlich bei der Waldweide. Im Forstgesetz 1975 steht die Walderhaltung im Vordergrund, im Einforstungswesen spielt die Existenzsicherung bäuerlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe eine dominierende Rolle. Die Ausübung von Weiderechten in sensiblen Bergwaldgebieten kann den Wald schwer schädigen und die gebotene Waldverjüngung verhindern. § 37 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 gibt den Bestimmungen der Regulierungsurkunden betreffend Weiderechte in Einforstungswäldern den Vorrang vor bestimmten forstgesetzlichen Regelungen, insbesondere betreffend Schonungsflächen, und zwar unabhängig davon, ob durch die Waldweide Schaden angerichtet werden kann (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 1993, ZI. 91/10/0084).

Abs. 1 entspricht § 13 WWG und zählt demonstrativ Angelegenheiten auf, die Gegenstand der Neuregelung von Weiderechten sind. Viele Regulierungsurkunden berechtigen die verpflichtete Partei zur Schonungslegung (Abs. 1 Z. 3) eines bestimmten Teils (meist ein Sechstel bis zu einem Viertel) der belasteten Waldfläche; in diesen Fällen kann die verpflichtete Partei im Rahmen der Regulierungsurkunde eine Schonungslegung von sich aus realisieren. Gemäß § 37 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 ist auf Antrag des Waldeigentümers oder des Weideberechtigten unter Bedachtnahme auf die im § 12 des Forstgesetzes 1975 festgelegten Grundsätze der Umfang, die Dauer und die Kennzeichnung der Schonungsflächen mit Bescheid festzulegen. Im Rahmen eines Neuregelungsverfahrens obliegt der Agrarbehörde die Festlegung notwendiger Schutzmaßnahmen (Abs. 1 Z. 3 und 9). Eine gute Koordination zwischen der Agrarbehörde und der Forstbehörde ist im Sinn einer

vorteilhaften Gesamtlösung geboten. Die eigentliche Schonungslegung erfolgt durch die Kennzeichnung der Schonungsfläche in der Natur.

Unter Schwendungen (Abs. 1 Z. 4) versteht man die dauernde Entfernung von weidehemmendem, vorwiegend forstlichem Bewuchs als laufende weidepflegliche Maßnahme zum Zweck der Erhaltung oder Steigerung des Weideertrags auf Flächen, die nicht Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 sind. Der Österreichische Waldbericht 1992 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft definierte den Begriff Schwenden als "Säubern der Almweideflächen von natürlichem Anflug von Laub- und Nadelhölzern sowie Sträuchern". Das Schlägern von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser über 10 cm wird im Regelfall nicht als Schwenden betrachtet werden können.

Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung in einem Neuregelungsverfahren ist die Agrarbehörde zuständig. Sie hat dabei gemäß § 32 Abs. 4 des Entwurfs die materiellrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 anzuwenden. Gegenstand einer Neuregelung kann auch die Reduzierung der vorhandenen Bestockung zwecks Wiedererzielung des urkundlichen Weidefütterertrags sein.

Vieh (Abs. 1 Z. 6 und 8) ist eine Sammelbezeichnung für landwirtschaftliche Nutz-, Schlacht- und Zuchttiere, wobei Rinder und Pferde als Großvieh, Schafe, Schweine und Ziegen als Kleinvieh gelten. Die Anmeldung des aufzutreibenden Viehs (Abs. 1 Z. 7) dient der Kontrolle durch die verpflichtete Partei. Unter **Fremdvieh** ist ungeachtet der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse jenes Vieh zu verstehen, das nicht auf der berechtigten Liegenschaft überwintert worden ist. Bereits vor der Errichtung der Regulierungsurkunden galt der Grundsatz, dass fremdes Vieh stets von der Weide ausgeschlossen ist (vgl. die seit dem Jahr 1812 unverändert in Geltung stehenden §§ 499 und 500 ABGB). Vereinzelt gibt es Regulierungsurkunden, die den Auftrieb von Fremdvieh ausdrücklich erlauben. Selbstverständlich können die Parteien den Auftrieb von Fremdvieh durch Vereinbarung ermöglichen. Im Regelfall beschränken die Regulierungsurkunden die Ausübung der Weiderechte auf das Eigenvieh des Berechtigten. Formulierungen wie "fremdes Vieh ist von der Weide gänzlich ausgeschlossen" verbieten den Eintrieb von Fremdvieh in das weidebelastete Gebiet. Im Motivenbericht zum Servitutenpatent 1853 (zu den §§ 18 bis 20) wird ausdrücklich auf § 499 ABGB verwiesen. Die Verpachtung der berechtigten Liegenschaft berechtigt allerdings die Pächterin oder den Pächter auch zur Ausübung der Weiderechte, da diesen ein dinglicher Rechtscharakter zukommt. Im Fall einer nur teilweisen Verpachtung der berechtigten Liegenschaft sind Verpächter und Teilpächter mit der Beschränkung zur Weideausübung berechtigt, dass sich dadurch die Belastung der belasteten Liegenschaft nicht erhöht (vgl. die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 23. Jänner 2003, 6 Ob 320/02f). Die bisherige Judikatur der Agrarsenate und der Höchstgerichte zur Zulässigkeit des Fremdviehauftriebs gegen den Willen der verpflichteten Partei ist sehr restriktiv. Eine totale Liberalisierung des Fremdviehauftriebs durch den Gesetzgeber würde im Ergebnis die freie Handelbarkeit von Weiderechten herbeiführen und wäre in ihren Auswirkungen - vor allem hinsichtlich der Waldweiderechte - agrarpolitisch bedenklich. Andererseits wäre auch ein generelles Verbot des Auftriebs von Fremdvieh auf Einforstungsalmen nicht sachgerecht. Vielfach können Berechtigte aus plausiblen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen ihre Weiderechte vorübergehend nicht mit Eigenvieh ausnützen. Es soll daher dem einzelnen Neuregelungsverfahren überlassen bleiben, zunächst einvernehmliche Lösungen anzustreben; bleiben diese Bestrebungen ohne Erfolg, hat die Agrarbehörde alle relevanten Fakten zu ermitteln und bei ihrer Entscheidung alle relevanten Argumente gegeneinander abzuwägen.

Abs. 1 Z. 11 nennt die Einstände und die Schneeflucht für das Vieh; das

Schneefluchtrecht besteht nach § 37 Abs. 5 und 6 des Forstgesetzes 1975 mit der Einschränkung, dass dem Waldbesitzer vermögensrechtliche Nachteile zu entschädigen sind. Die Einräumung eines Schneefluchtrechts kann vor allem im Zusammenhang mit einer Trennung von Wald und Weide (§ 11) erforderlich sein.

Abs. 2 führt § 8 Abs. 3 WWSGG aus und entspricht weitgehend § 13 Abs. 3 WWG. Die verpflichtete Partei hat das erforderliche Material für die erstmalige Errichtung sowie die laufende Erhaltung (Erneuerung) von Zäunen oder zum Einzelschutz von Forstpflanzen (z.B. Zaunholz, Draht, Nägel) in einem unmittelbar gebrauchsfähigen Zustand an einem oder mehreren für die Verwendung günstigen Orten zur Verfügung zu stellen, also etwa Zaunholz in Form von fertigen Zaunpflocken. Das Material soll einerseits kostengünstig sein und andererseits bei seiner Verwendung keinen allzu großen Arbeitsaufwand erfordern.

Sachgerechter Maßstab für die Kostentragung bzw. Kostenumlegung nach **Abs. 3** - eine vergleichbare Bestimmung existierte bisher nicht - soll der objektive Vorteil der jeweiligen Maßnahme oder Anlage für den oder die einzelnen Interessenten sein.

Zu § 11:

Die Trennung von Wald und Weide (**Abs. 1** - entspricht dem derzeitigen § 16 Abs. 1 WWG) wird im öffentlichen Interesse der Schutz- und Nutzwirkungen des Waldes und im Interesse der Weidewirtschaft (Almwirtschaft) durchgeführt. Sie ist eine für die Bodenreform typische planmäßige Neuordnung der Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse, bei der gegenläufige öffentliche und private Interessen auf einen Nenner gebracht werden sollen. Auf den ersten Blick mag es volkswirtschaftlich verfehlt erscheinen, in einer Periode landwirtschaftlicher Überproduktion Wald zu roden, um Reinweideflächen zu schaffen. Bei umfassender Betrachtung ist diese Lösung jedoch agrarpolitisch sinnvoll und entspricht den Intentionen der Alpenkonvention sowie den Interessen des Umweltschutzes. Die benötigten Rodungsflächen zur Schaffung von Reinweide zwecks Beendigung der Waldweide werden in der Praxis durch fachübergreifende Dialogplanung zwischen forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Experten, Verpflichteten - zumeist Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) - und Berechtigten ausgewählt. Dem planerischen Vorgehen der Agrarbehörde und der umfassenden Beurteilung von Umweltauswirkungen (siehe §§ 33 und 34) kommt dabei wesentliche Bedeutung zu. Bei einer Trennung von Wald und Weide ist zumindest ein Teil des belasteten Waldes von Weiderechten zu entlasten. Probleme ergeben sich vielfach infolge des Mangels an geeigneten Reinweideflächen und im Hinblick auf den hohen Arbeits- und Kostenaufwand für die Schaffung solcher Flächen sowie für die Errichtung und Erhaltung der nötigen Zäune. Die Waldweide ist in vielen Fällen ökonomisch fragwürdig und ökologisch schädlich; auf sensiblen Standorten im Bergwald kann sie dessen Funktionstüchtigkeit sogar schwer beeinträchtigen.

Abs. 2 stellt in Ausführung des § 16 Abs. 2 WWSGG - ähnlich wie § 21 Abs. 2 lit. a WWG - hinsichtlich des Futterbedarfs der Weidetiere auf die in den Regulierungsurkunden angeführten Viehgattungen ab und normiert diesbezüglich exakte Mengenangaben. Diese sogenannten "Gräserschlüssel" wurden in der Praxis schon bisher angewendet, waren aber großteils nur in internen Richtlinien der Agrarbehörde verankert. Die Viehgattungen sind im gegebenen Zusammenhang nicht im zoologischen Sinn, sondern in Bezug auf die Diktion der Regulierungsurkunden zu verstehen. Die im § 21 Abs. 2 WWG enthaltene Ausdrucksweise "die Kuheinheit des regulierten Rindes" erscheint nur für Spezialisten verständlich und soll durch eine leichter

begreifbare Formulierung ersetzt werden.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 21 Abs. 2 lit. b WWG und nennt objektive Kriterien für die Ermittlung des Weideflächenbedarfs. Diese Fachfrage ist im Einzelfall durch Gutachten zu lösen. Der Begriff "ordentliche Bewirtschaftung" bedeutet, dass weder eine besonders nachlässige Pflege der Weideflächen noch eine außerordentlich intensive Weidebewirtschaftung zu berücksichtigen sind. Die Wildtierbestände werden deshalb demonstrativ angeführt, weil sie eine beachtliche Futterkonkurrenz für das Weidevieh bilden können.

Abs. 4 und 5 entsprechen grundsätzlich § 16 Abs. 3 und 6 WWG und regeln die künftige Bewirtschaftung der Reinweideflächen. Diesbezüglich gilt auch der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Daraus folgt, dass etwa die Weidezeiten mit Interessen der Jagd vereinbar sein müssen. Gegebenenfalls hat die Agrarbehörde im Neuregelungsbescheid die nötigen Beschränkungen zu verfügen. Für die Einzäunung der Reinweideflächen und für den Einzelschutz von Forstpflanzen gilt § 10 Abs. 2 des Entwurfs.

Zu § 12:

Grundlage dieser Bestimmung ist § 12 WWSGG. In der Praxis spielen Einforstungsrechte, die bisher noch nicht reguliert worden sind, eine untergeordnete Rolle.

Zu § 13:

Die Formen und Voraussetzungen der Ablösung (**Abs. 1**) sind im § 13 Abs. 2 WWSGG vorgegeben. Der Effekt einer Ablösung ist die Entflechtung mehrerer konkurrierender Berechtigungen auf derselben Liegenschaft. Einforstungsrechte können grundsätzlich nur durch Ablösung erlöschen. Durch Vereinbarungen der Parteien wird manchmal die Umwandlung von Waldweiderechten in Holzbezugsrechte angestrebt; eine solche Umwandlung beinhaltet sowohl eine Ablösung als auch das Neuentstehen eines Einforstungsrechts.

Abs. 2 entspricht in seinen ersten zwei Sätzen dem mit dem BGBl. I. Nr. 14/2005 ergänzten § 22 Abs. 2 WWSGG. Inwieweit bei der Bewertung des Einforstungsrechts von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Insbesondere bei Weiderechten ist auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten wie die Größe und Beschaffenheit des belasteten Gebiets, die Weidezeit, die Weideertragsfähigkeit, die Verkehrserschließung, das Wasservorkommen etc. abzustellen. Nebenrechte wie etwa das Recht zur Haltung von Almgebäuden können den reinen Nutzungswert eines Weiderechts beträchtlich erhöhen; sie sind somit bei der Wertfeststellung zu berücksichtigen. Auch die Prämienrechte für den Almauftrieb beeinflussen den wahren Wert eines Weiderechts. Das gänzliche Außer-Acht-Lassen eines die Summe der Nutzungswerte übersteigenden Verkehrswerts wäre verfassungswidrig (siehe das eingangs zitierte Erkenntnis des VfGH vom 10. März 2005). Die Bewertung von Holzbezugsrechten ist wesentlich einfacher als die Bewertung von Weiderechten, weil bei ersteren der Marktwert des Holzes den Ausschlag gibt. Der dritte Satz des Abs. 2 korrespondiert mit dem dritten Satz des § 16 Abs. 2 WWSGG, soll aber nicht nur für Weiderechte, sondern für alle Einforstungsrechte gelten.

Abs. 3 ist neu und regelt den Ausgleich und die Anrechnung allfälliger Vorausbezüge und Guthaben infolge aufgesparter Nutzungen.

Abs. 4 und 5 entsprechen den Vorgaben des § 13 Abs. 2 und § 24

WWSGG.

Unter dem "ordentlichen Wirtschaftsbetrieb" (**Abs. 5 Z. 3**) ist jede nachhaltige und auf Einkommenserzielung ausgerichtete Tätigkeit innerhalb eines Betriebs zu verstehen, zu dessen Aufrechterhaltung das Einforstungsrecht dient.

Zu § 14:

Die Bemühungen um Rechtsablösungen in Grund ("Ausforstung") scheitern häufig an der Differenz zwischen dem Wert eines Einforstungsrechts gemäß § 13 Abs. 2 und dem Verkehrswert der Ablösungsflächen. Nach **Abs. 1**, der den Bestimmungen des § 14 und des § 16 Abs. 1 erster und zweiter Satz WWSGG entspricht, sind die Ablösungsflächen grundsätzlich aus den belasteten Grundstücken auszuwählen und so zu bemessen, dass ihr Ertrag die abzulösenden Einforstungsrechte dauernd deckt. Von diesem Grundsatz kann durch eine Parteienvereinbarung abgegangen werden; die Festlegung einer kleineren Ablösungsfläche und/oder von Holz als Ablösungsäquivalent kann bewirken, dass die berechnete Partei keine Ausgleichszahlungen zu leisten hat.

Der Begriff "Reinweide" ist nicht so auszulegen, dass darauf überhaupt kein Holzbestand stocken dürfe. Die Ablösungsfläche muss auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit überwiegend als Weide qualifiziert werden können. Gegebenenfalls hat die berechnete Partei mit der Weidefläche auch Waldflächen zu übernehmen, deren Erhaltung aus forstlichen Gründen (z.B. als Bann- oder Schutzwald) unerlässlich ist. Unproduktive Flächen können dann in den Weidekomplex integriert werden, wenn sie gleichsam als Enklaven im übrigen Ablösungsareal eingeschlossen sind oder sonst zur Vermeidung einer Besitzersplitterung herangezogen werden müssen. Der Kulturzustand der belasteten Grundstücke zur Zeit der Ablösung sowie künftige Ertragssteigerungen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Weideertragsfähigkeit sind bei der Feststellung des Rechtsumfangs nicht zu berücksichtigen. Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nach dem dritten Satz des Abs. 1 ist gemäß § 32 Abs. 4 die Agrarbehörde zuständig.

Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 2 WWSGG und sieht vor, dass Ablösungsflächen ausnahmsweise auch aus den nicht belasteten Grundstücken herangezogen werden dürfen, legt aber die wirtschaftliche Zumutbarkeit als sachgerechte Leistungsgrenze fest. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums ist auf das konkrete Grundstück und die konkrete Verpflichtung aus dem Einforstungsrecht abzustellen.

Abs. 3 (entspricht § 19 Abs. 3 WWG) **und Abs. 4** (entspricht § 15 WWSGG) tragen allgemeinen Zielen der Bodenreform und dem Anliegen der Verbesserung der Agrarstruktur Rechnung. Ist für die Bewirtschaftung der Ablösungsflächen die Benützung von Bringungsanlagen der verpflichteten Partei oder anderer Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer erforderlich, bietet das Oö. Bringungsrechtsgesetz 1998, LGBl. Nr. 39, eine taugliche Abhilfe.

Der Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen wird insbesondere dann vorrangige Bedeutung im Sinn des Abs. 4 beizumessen sein, wenn dies aus forstlichen Raumplänen nach § 8 des Forstgesetzes 1975 abgeleitet werden kann.

Zu § 15:

Diese Bestimmung führt den mit BGBl. I Nr. 14/2006 neu gefassten § 17 WWSGG aus. Nach dem Sachlichkeitsgebot sind bei der Bewertung einer

Sache und eines damit korrespondierenden Äquivalents grundsätzlich gleichartige Wertgrundlagen heranzuziehen. Das Prinzip der umfassenden und konkreten Wertfeststellung (Ermittlung aller vermögenswerten Vorteile und Nachteile) hat auch Konsequenzen für die Wahl der Wertermittlungsmethode. Eine korrekte Abwägung erscheint nur unter Beachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls möglich und sollte dem Fachwissen und der Erfahrung versierter Sachverständiger überlassen bleiben. Als wissenschaftlich anerkannte Wertermittlungsverfahren gemäß **Abs. 1** kommen insbesondere das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren in Betracht (siehe §§ 4 bis 6 des Liegenschaftsbewertungsgesetzes - LBG, BGBl. Nr. 150/1992, auf das der VfGH in seinem eingangs zitierten Erkenntnis vom 10. März 2005 ausdrücklich verweist). Eine Vereinbarung der Parteien, die eine Gesamtlösung für alle Modalitäten der Ablösung in Grund (einschließlich eines allfälligen Geldausgleichs) beinhaltet, entbindet die Agrarbehörde von der aufwändigen Aufgabe der Wertfeststellung. Einigen sich die Parteien nicht, obliegt der Agrarbehörde die Wertfeststellung und in der Folge die exakte Abgrenzung des Ablösungsgrundstücks.

Abs. 1 bestimmt ferner, dass die Differenz zwischen dem Wert der abzulösenden Nutzungsrechte und dem Wert der abzutretenden Grundflächen in Geld abzugelten ist. Von diesem Grundsatz kann aber - wie bereits in den Erläuterungen zu § 14 ausgeführt wurde - durch eine Parteienvereinbarung abgegangen werden.

Abs. 2 geht im Einklang mit § 17 Abs. 2 WWSGG davon aus, dass sich bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften der Verkehrswert häufig im Ertragswert erschöpft. Dass der Verkehrswert mit dem Ertragswert nicht notwendig ident ist, zeigt nach den Ausführungen des VfGH in seinem Erkenntnis vom 10. März 2005 das LBG, weil dieses in erster Linie das Vergleichswertverfahren vorsieht, bei dem der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln ist (§ 4 LBG); maßgeblich ist jedenfalls der "Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr". Das Ertragswertverfahren ist nur dann angebracht, wenn dieser Wert ausschließlich durch den Ertrag bestimmt wird und andere Wertkriterien fehlen. Demgemäß sind mehrere Wertermittlungsverfahren miteinander zu kombinieren, wenn es zur vollständigen Berücksichtigung aller den Wert der Sache bestimmenden Umstände erforderlich ist (§ 3 Abs. 2 LBG). Der Verkehrswert ist nicht mit dem Vergleichswert identisch; auch das Ertragswertverfahren dient der Ermittlung des Verkehrswerts (siehe *Rummel in Rummel/Sagl/Gurtner, Enteignungsentschädigung in der Land- und Forstwirtschaft*, 1984, S. 81). Der Wert einer Sache hängt nicht nur vom Wert ihrer gegenwärtigen Nutzung ab. Auch bloß mögliche, erwartete und absehbare Entwicklungen können den Wert mitbestimmen. Finden solche Umstände im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten in den Preisen ihren Niederschlag, sind sie zu beachten. Dem gegenüber müssen die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertungen einzelner Personen bei der Wertermittlung außer Betracht bleiben. Bei der Bewertung der abzutretenden Grundflächen sind auch die gegebenen Belastungen durch die Einforstungsrechte und die eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Einforstungsrechte bringen einen erhöhten Aufwand der verpflichteten Partei mit sich, der zu einer entsprechenden Wertreduktion der belasteten Grundstücke führt (z.B. Aufwand für Holzanweisung, Abmaß, Abrechnung der Bezüge etc.). Der Wert der abzulösenden Einforstungsrechte ist gemäß § 13 Abs. 2 zu ermitteln.

Abs. 3 entspricht § 22 Abs. 3 WWG, allerdings ohne die Wortfolge "nach dem Ertragswerte".

Abs. 4 fixiert im Hinblick auf möglicherweise hohe Ausgleichszahlungen die

Grenze (Wertdifferenz gemäß Abs. 1), ab der eine Zustimmung der berechtigten Partei erforderlich ist, mit der Hälfte des (kapitalisierten) Werts des abzulösenden Nutzungsrechts. Die Zustimmung der berechtigten Partei ist ferner dann erforderlich, wenn der Wert einer einzulösenden Restfläche (Abs. 3) ein Viertel des Werts des Einforstungsrechts übersteigt; eine ähnliche Bestimmung mit demselben Schwellenwert enthält § 19 Abs. 3 dritter Satz WWG. Bezüglich der Voraussetzungen für eine Ablösung gegen den Willen der verpflichteten Partei hat der VfGH in seinem Erkenntnis vom 10. März 2005 dem Gesetzgeber einen "größeren rechtspolitischen Spielraum" konzediert. Übersteigt der Wert der abzutretenden Grundflächen das Zweifache des Werts der abzulösenden Einforstungen, ist eine Zustimmung der verpflichteten Partei notwendig.

Für den Fall, dass die Ablösungsfläche einer Mehrzahl von Berechtigten als agrargemeinschaftliche Liegenschaft übertragen wird, sollen die Ausgleichszahlungen direkt von den ehemals Berechtigten und nicht von der Agrargemeinschaft zu leisten sein.

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht §§ 18 und 19 WWSGG bzw. §§ 23 und 24 WWG. Das im **Abs. 1** vorgesehene Erlöschen von Hypothekarrechten dient dem Schutz der berechtigten Partei, deren Rechte abgelöst werden, vor einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit der bisher verpflichteten Partei und vor einer damit verbundenen Exekution bzw. Insolvenz.

Andere auf dem Ablösungsgrundstück haftende dingliche Lasten (**Abs. 2**) können Einforstungsrechte oder Grunddienstbarkeiten sein. Diese bleiben auf dem Ablösungsgrundstück grundsätzlich weiterhin aufrecht.

Abs. 3 schützt insbesondere die Rechtsansprüche von Hypothekargläubigern berechtigter Liegenschaften.

Abs. 4 entspricht großteils § 24 WWG.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht § 20 WWSGG und § 25 WWG. Eine agrargemeinschaftliche Liegenschaft (**Abs. 1**) hat grundsätzlich die gleiche wirtschaftliche Funktion wie ein Einforstungsrecht, nämlich die nachhaltige Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der Berechtigten, soweit deren eigene Grundstücke dazu nicht ausreichen.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit (**Abs. 2**) sind insbesondere das Flächenausmaß, die Bonität und die Lage der Ablösungsfläche maßgebend.

Zu § 18:

Diese Bestimmung entspricht § 21 WWSGG und § 26 WWG und nennt taxativ die Voraussetzungen, unter denen eine Ablösung in Geld zulässig ist. Der häufigste Fall einer Ablösung in Geld ist die dauernde Entbehrlichkeit des Einforstungsrechts für die berechnete Liegenschaft. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Recht durch den Eintritt eines dauernden Ersatzes für die berechnete Liegenschaft nicht mehr notwendig ist (vgl. § 21 Z. 3 WWSGG und § 26 Abs. 1 lit. c WWG). Der unbestimmte Gesetzesbegriff "dauernd entbehrlich" wurde in der bisherigen Vollziehungspraxis teilweise zu restriktiv interpretiert. Gemeint ist eine objektive Situation, bei der die aus dem Einforstungsrecht zustehenden

Nutzungen aus wirtschaftlichen Gründen auf Dauer nicht mehr notwendig sind. Konkrete Pläne der Eigentümerin oder des Eigentümers und absehbare wirtschaftliche Entwicklungen sind bei der Beurteilung der dauernden Entbehrlichkeit relevant; hingegen müssen abstrakte Möglichkeiten oder Szenarien, für deren Eintritt es keine realen Anhaltspunkte gibt, außer Betracht bleiben. Eine jahrzehntelange Nichtinanspruchnahme jährlich gebührender Nutzungen wird in aller Regel ein starkes Indiz für die dauernde Entbehrlichkeit eines Einforstungsrechts sein, ebenso eine offenkundige Verletzung der Erhaltungspflicht gemäß § 3 Abs. 1. Auch die völlige Änderung des Verwendungszwecks der berechtigten Liegenschaft wirft die Frage der dauernden Entbehrlichkeit auf. Maßgebend sind die objektiven betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Liegenschaft und deren realistische Entwicklungsmöglichkeiten. Für manche nicht-landwirtschaftliche Liegenschaften haben Einforstungsrechte heute nicht mehr denselben Stellenwert wie zum Zeitpunkt der Regulierung. Wird ein eingeforstetes Gebäude ganz oder teilweise abgetragen und besteht an ihm oder an einem Ersatzobjekt unter dem Gesichtspunkt einer ordentlichen Bewirtschaftung der berechtigten Liegenschaft auf Dauer kein Bedarf mehr, ist insoweit eine dauernde Entbehrlichkeit zu bejahen. Das Kriterium der dauernden Entbehrlichkeit ist meist in Bezug auf einen landwirtschaftlichen Betrieb zu beurteilen. Darunter versteht man eine Produktionsstätte, die eine räumlich-technische Einheit bildet, ausschließlich oder hauptsächlich dem Pflanzenbau oder der Viehzucht gewidmet sowie mit den dafür notwendigen Betriebsmitteln ausgestattet ist und deren Produktionsausmaß über eine Nahrungszubereitung für den Betriebseigentümer und seine Familie hinausgeht. Wohnhäuser mit einem Gemüse- oder Ziergarten gelten somit nicht als landwirtschaftliche Betriebe. Die Abtrennung der landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude (also des Betriebsmittelpunkts) und deren Verwendung zu Fremdenverkehrszwecken wird im Regelfall die Holzbezugsrechte dauernd entbehrlich und in Geld ablösbar machen. Bauliche Änderungen an den zum notwendigen Bestand gehörigen eingeforsteten Gebäuden sind, soweit sich die Holznutzung auf sie bezieht und die Bausubstanz nicht auf Dauer erheblich verringert worden ist, noch kein Grund für eine Ablösung in Geld. Ein an die Ausübung der Almwirtschaft gebundenes Holzbezugsrecht wird durch die dauernde Umwidmung des Almgebäudes in ein Gasthaus dauernd entbehrlich. Nebenrechte (akzessorische Rechte) wie etwa Wegerechte teilen regelmäßig das rechtliche Schicksal des Hauptrechts. Wird das Hauptrecht abgelöst, wodurch es als Recht untergeht, dann erlischt gleichzeitig auch das Nebenrecht; dessen Wert ist freilich bei der Festsetzung des Ablösungsentgelts angemessen zu berücksichtigen.

Ein Ablösungsbescheid ist ein konstitutiver, rechtsgestaltender Verwaltungsakt, der ex nunc wirkt. Dies bedeutet, dass mit dem Eintritt seiner Rechtskraft die Ablösung wirksam wird. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Nutzungen sind somit unter Bedachtnahme auf § 13 Abs. 3 des Entwurfs der berechtigten Partei auszufolgen oder ebenfalls in Geld abzulösen.

Zu § 19:

§ 1 Abs. 3 WWSGG bestimmt, dass Vorkehrungen zur Sicherung der Einforstungsrechte getroffen werden können. Sicherungsverfügungen erscheinen dann geboten, wenn die berechnigte Partei die Agrarbehörde zu Recht auf drohende wesentliche Beeinträchtigungen von Einforstungsrechten hinweist und eine Sicherung ihrer Ansprüche beantragt. In solchen Fällen sieht bereits § 1 Abs. 3 WWSGG bescheidmäßige Sicherungsverfügungen gegenüber der verpflichteten Partei vor. Neu - jedoch im Rahmen des § 1 Abs. 3 WWSGG zulässig - ist die Bestimmung, dass Sicherungsverfügungen (**Abs. 1**) auch gegenüber Dritten erlassen

werden können; dies könnte etwa erforderlich sein, wenn die verpflichtete Partei ihre Grundstücke jemandem für gewerbliche Zwecke überlässt, der die Einforstungsrechte nicht zu beachten bereit ist.

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Weideertragsfähigkeit (**Abs. 2**, entspricht § 26 Abs. 2 und 3 WWSGG) kommen in erster Linie Schwendungen in Betracht (zur Bedeutung dieses Begriffs siehe die Erläuterungen zu § 10). Die Erteilung einer Bewilligung durch die Agrarbehörde erscheint dann geboten, wenn die verpflichtete Partei die beabsichtigte Verbesserung der Weideertragsfähigkeit nicht dulden will, obwohl sie zur nachhaltigen Sicherung eines Weiderechts geboten und nach dem Forstgesetz 1975 zulässig ist. Bestehen Zweifel, ob eine Grundfläche als Wald gilt, sieht § 5 des Forstgesetzes 1975 ein Waldfeststellungsverfahren vor. Die Bestimmung über die Zuständigkeit der Agrarbehörde hinsichtlich der Entscheidung über die Waldeigenschaft stützt sich auf § 26 Abs. 3 WWSGG.

Abs. 3: Die Neuaufforstung von Weideflächen auf Einforstungsalmen bedarf gemäß § 5 des Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 79/1999, einer Bewilligung der Agrarbehörde. Werden Weideflächen durch eine Aufforstung beeinträchtigt, hat die berechnigte Partei Ausgleichsansprüche.

Zu § 20:

Dieser Paragraph führt § 27 WWSGG aus.

Die im **Abs. 1** vorgesehene Einsichtsmöglichkeit für die Berechnigten in Wirtschaftspläne und sonstige relevante Dokumente der verpflichteten Partei soll aus verfassungsrechtlichen Überlegungen auf den notwendigen Umfang beschränkt werden, wobei § 17 Abs. 3 AVG als Vorbild dienen kann. Die vorsorgliche Einsicht in die erwähnten Unterlagen kann darüber Aufschluss geben, ob die Vorlage eines Nutzungsplans geboten ist oder nicht.

Unter den im **Abs. 2** normierten Voraussetzungen hat die verpflichtete Partei durch die Vorlage eines Nutzungsplans offen zu legen, mit welcher Bewirtschaftungsweise hinsichtlich der belasteten Liegenschaft sie die Einforstungsrechte sicherstellen will. Es ist Sache der Agrarbehörde, den Einforstungsrechten zuwiderlaufende Bewirtschaftungsintentionen der verpflichteten Partei durch abweichende Verfügungen zu korrigieren (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. April 2001, Zl. 97/07/0132).

Abs. 3 sieht die erforderlichen Sicherungsverfügungen für den Fall vor, dass entweder gar kein oder nur ein untauglicher Nutzungsplan vorgelegt wird.

Zu § 21:

Diese Bestimmungen entsprechen §§ 9, 28 und 29 WWSGG sowie §§ 15, 33 und 34 WWG.

Die Frage, ob eine vorübergehend unvollständige Deckung von Einforstungsrechten auf eine Fehlbemessung durch die seinerzeitige Regulierungskommission, auf eine rücksichtslose Bewirtschaftung durch die verpflichtete Partei oder auf deren Verschulden zurückzuführen ist, stößt in vielen Fällen auf Beweisschwierigkeiten. Die Naturverjüngung (Neuaufforstung) von Weideflächen infolge der Nichtausübung eines Weiderechtes ist von der verpflichteten Partei jedenfalls nicht zu vertreten

und kann daher auch keine Ersatzleistung zur Folge haben.

Abs. 2 unterscheidet in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 1 WWSGG zwischen Wald- und Nichtwaldflächen.

Aushilfsgrundstücke (**Abs. 3**) sind urkundlich angeführte Grundstücke, die erst dann zur Deckung der Einforstungsrechte herangezogen werden dürfen, wenn die primär belasteten Grundstücke die gebührenden Nutzungsansprüche nicht zu decken vermögen. Sieht die Regulierungsurkunde keine Aushilfsgrundstücke vor, ist in zweiter Linie ein anderes, unbelastetes Grundstück der verpflichteten Partei im Ausmaß und auf die Dauer der fehlenden Deckung heranzuziehen. Als Alternative dazu sieht der Entwurf in Ausführung des § 9 Abs. 2 WWSGG die Leistung von Naturalersatz vor.

Eine allfällige jährliche Rente (vgl. § 9 Abs. 2 dritter Satz WWSGG) ist nach den vermögensrechtlichen Nachteilen zu bemessen, welche die berechtigte Partei durch die Unzulänglichkeit des belasteten Gebiets erleidet. Der Wert einer solchen Rente ist nach einem geeigneten Index zu sichern. Mit einer grundbücherlichen Sicherstellung des Rentenanspruchs kann erreicht werden, dass dieser bei Zahlungsunfähigkeit der verpflichteten Partei durch Versteigerung der belasteten Liegenschaft aus dem Versteigerungserlös befriedigt wird. Ist die belastete Liegenschaft dauernd außer Stande, die Einforstungsrechte zu decken, liegen die Voraussetzungen für eine Ablösung in Geld (§ 18 Z. 2 des Entwurfs) vor.

Abs. 4 führt § 29 WWSGG aus.

Abs. 5 entspricht § 28 Abs. 2 WWSGG und § 33 Abs. 2 WWG.

Zu § 22:

Diese Vorschrift ist neu und soll - im grundsatzfreien Raum - sicherstellen, dass keine Partei etwa durch größere Sturm- oder Schneedruckschäden im belasteten Wald unverhältnismäßige Vermögensschäden erleidet. Die Regelung bedeutet im Ergebnis eine gerechte, dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechende Schadensteilung. Die Voraussetzungen der Berechtigten sind in diesen Fällen nicht auf die in der Regulierungsurkunde, in einem Neuregelungsbescheid oder im § 3 Abs. 3 des Entwurfs festgelegten Zeiträume beschränkt.

Zu § 23:

Gemäß § 8 Abs. 2 WWSGG hat die Landesgesetzgebung nähere Bestimmungen über die in Regulierungsurkunden enthaltenen Elementarholzbezugsrechte zu treffen. Die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des § 37 WWG werden im Entwurf an die Bedürfnisse der Praxis angepasst und klarer formuliert.

Elementarholzbezugsrechte bestehen nur zugunsten jener Objekte (Gebäude, Zäune etc.), die zur Zeit der Regulierung auf der berechtigten Liegenschaft bestanden haben oder auf die später solche Rechte übertragen wurden. Die Regulierungsurkunden stellen auf ein von der berechtigten Partei nicht verschuldetes Elementarereignis ab. Der Verschuldensbegriff ist nach zivilrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Das Verschulden einer dritten Person ist der berechtigten Partei grundsätzlich nicht zuzuschreiben, sofern sie nicht eine besondere Aufsichtspflicht verletzt hat. Eine bloße Verschuldensvermutung rechtfertigt nicht die Ablehnung des Elementarholzanspruchs.

Die rechtzeitige Meldung des Elementarschadens an die verpflichtete Partei

(**Abs. 1**) dient vor allem der Beweissicherung (hinsichtlich Schadensausmaß, wieder verwendbares Abbruchholz etc.). Die verpflichtete Partei soll die Möglichkeit erlangen, sich ein Bild vom Schadensausmaß zu machen. Ein Versäumen dieser Frist führt zwar zu keinem Anspruchsverlust, doch trägt die berechnigte Partei das Risiko allfälliger Beweisschwierigkeiten infolge einer nicht rechtzeitigen Meldung.

Abs. 2: Eine Vereinbarung der Parteien über den Elementarholzbezug ist gemäß § 2 Abs. 4 dann zu genehmigen, wenn sie den Zielen nach § 1 Abs. 1 nicht widerspricht. Bei der Entscheidung der Agrarbehörde über den Elementarholzbezug ist auch dessen Fälligkeit zu fixieren; dabei ist auf den Stand der Realisierung des in Aussicht genommenen Ersatzobjekts Bedacht zu nehmen. Die Abgabe von Elementarholz ist grundsätzlich nach der Erteilung der Baubewilligung für das Ersatzobjekt fällig. Die Agrarbehörde sollte im Bescheid auch eine Frist festsetzen, innerhalb der die berechnigte Partei - bei sonstigem Anspruchsverlust - die ihr zuerkannte Elementarholzmenge beziehen muss.

Die Obergrenze des Elementarholzanspruchs (**Abs. 4**) bildet stets jene Holzmenge, angegeben in Rundholz, die in den eingeforsteten Objekten der berechtigten Liegenschaft zum Zeitpunkt der Errichtung der Regulierungsurkunde eingebaut war.

Im Regelfall ist die Elementarholzanweisung am Stock, also die Selbstwerbung des Holzes durch die berechnigte Partei vorgesehen (**Abs. 5**).

Der Baustoff Holz hat auch bei optimalen Erhaltungsmaßnahmen nur eine begrenzte Lebensdauer. Die Verwendung eines anderen Materials als Holz (**Abs. 6**) soll grundsätzlich möglich sein, ohne dass dadurch ein Rechtsnachteil eintritt.

Zu § 24:

Das Erlöschen des Anspruchs auf einen Elementarholzbezug gilt - wie auch gemäß § 38 WWG - nur für den einzelnen Elementarfall, nicht für das Recht als solches.

Zu § 25:

Das WWSGG enthält keine normativen Vorgaben für Holzbezugsrechte im Bedarfsfall. In den Ausführungsgesetzen von Kärnten und Salzburg finden sich diesbezügliche Bestimmungen. Ein Regelungsbedarf ist zur Rechtssicherheit und Prävention (im Hinblick auf die Vermeidung von Streitigkeiten) auch in Oberösterreich gegeben.

Der Umfang eines Bedarfsholzbezugsrechts wird grundsätzlich durch die beiden Komponenten "Zweckbindung" und "Bedarfsbindung" bestimmt. Die Zweckbindung besagt, dass Nutzungen nur für einen bestimmten Zweck bzw. ein bestimmtes Objekt gebühren und bestimmungsgemäß verwendet werden müssen. Die Bedarfsbindung bedeutet, dass ein Anspruch nur dann besteht, wenn im konkreten Fall ein tatsächlicher wirtschaftlicher Bedarf gegeben ist. Nach **Abs. 1** hat die verpflichtete Partei ohne wesentliche Verzögerung den mit der Meldung geltend gemachten Bedarf zu überprüfen und den Bezug zu gewähren oder abzulehnen.

Das im **Abs. 2** vorgesehene Erlöschen des Anspruchs auf einen Bedarfsholzbezug gilt nur für den einzelnen Fall, nicht für das Recht als solches.

Abs. 3 behandelt den Fall, dass für eine Erhaltungsmaßnahme andere

Baustoffe als Holz verwendet werden, etwa Drahtzäune statt Holzzäunen oder Hartdächer statt Schindeldächern.

Zu § 26:

Das WWSGG regelt die Gewerbeholzbezugsrechte im § 25, das WWG im § 30.

Abs. 1: Das WWSGG enthält keine Legaldefinition des Gewerbeholzes. Die im Entwurf enthaltene Definition entspricht der einschlägigen Judikatur (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2006, ZI. 2005/07/0106). In den Regulierungsurkunden sind Gewerbeholzbezüge vielfach nicht als solche bezeichnet und somit auch nicht ziffernmäßig festgesetzt. Die seinerzeitige Gewerbeausübung auf der berechtigten Liegenschaft kann aber meist aus anderen Urkunden nachgewiesen werden, insbesondere aus solchen, die den Hausnamen angeben (z.B. Mühle, Nagelschmied, Bierschank, Metzgerei) und aus einer im Verhältnis zur Liegenschaftsgröße unverhältnismäßig hohen Brennholzmenge. Öfters findet sich in den Regulierungsurkunden neben der ziffernmäßigen Angabe der gebührenden Holzmenge auch die Wortfolge "mit Inbegriff des Gewerbeholzes". Neben der eigentlichen Regulierungsurkunde selbst können auch Aktenstücke aus dem der Regulierung vorangegangenen Ermittlungsverfahren aufschlussreiche Auslegungs- und Beweismittel bilden. Die Feststellungen in den Sachverständigengutachten aus der Zeit der Regulierung können heute auf ihre Richtigkeit nicht mehr überprüft werden. Fehlen solche Gutachten und existiert auch keine ziffernmäßige Fixierung des Gewerbeholzrechts, können vergleichbare Liegenschaften im selben Gebiet als pauschaler Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Auf das Gewerbeholz entfällt dann jene Menge des Gesamtholzbezugs, die den regulierten Holzbezug vergleichbarer Liegenschaften ohne Gewerbeholzrecht übersteigt; vergleichbare Liegenschaften sind solche mit einem annähernd gleichen urkundlichen Flächenausmaß und Gebäudebestand.

Eine Ruhendstellung der urkundlichen Gewerbeholzgebühr (**Abs. 2**) ist dann gerechtfertigt, wenn das Gewerbe nicht ausgeübt wird. Die Ruhendstellung bedeutet, dass zwar das Recht aufrecht bleibt, aber der berechtigten Partei die jährlichen Holzbezüge nicht zustehen. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das Gewerbe jemals wieder ausgeübt werden wird, liegt der klassische Fall einer dauernden Entbehrlichkeit gemäß § 18 Z. 1 des Entwurfs vor; die Konsequenz davon ist die Ablösung des Gewerbeholzbezugsrechts in Geld.

Zu § 27:

Grundlage dieser Bestimmungen ist § 33 WWSGG.

Abs. 1: Als Agrarbehörde erster Instanz fungiert die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich (vgl. das Oö. Agrarbezirksbehördegesetz 2000, LGBl. Nr. 56). Rechtsmittelinstanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Landesagrarsenat beim Amt der Oö. Landesregierung. Gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenats hinsichtlich der Frage des Bestands von Einforstungsrechten, hinsichtlich der Frage, welche Liegenschaften berechtigt oder belastet sind, sowie hinsichtlich der Frage der Gesetzmäßigkeit der Ablösung oder Neuregelung (Regulierung) von Einforstungsrechten ist gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 des Agrarbehördengesetzes 1950 die Berufung an den Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (als dritte Instanz) zulässig. Die Agrarsenate sind unabhängige und unparteiische Tribunale im Sinn des Art. 6 EMRK (vgl. dazu etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Februar 2005, ZI. 2004/07/0019, mit

weiteren Judikaturnachweisen). Die Entscheidungskompetenz der Agrarbehörde ist im Abs. 1 erschöpfend und grundsatzkonform abgegrenzt.

Abs. 2 übernimmt zur Klarstellung wörtlich § 33 Abs. 4 WWSGG.

Zu § 28:

Diese Bestimmung normiert die Zuständigkeit für Vermessungen und rechtswirksame Vermarkungen. Gleichartige Bestimmungen enthalten das Oö. Flurverfassungs-Landsgesetz 1979 (§ 92) und das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 (§ 20).

Zu § 29:

Diese Bestimmung ist neu und stellt - im grundsatzfreien Raum - ergänzend zur Regelung der §§ 54 und 55 AVG klar, dass die Organe der Agrarbehörde und die befugten Personen im Sinn des § 28 Abs. 1 im erforderlichen Umfang zum Betreten und Befahren fremder Grundstücke sowie zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten und zum Anbringen von Arbeitsbehelfen berechtigt sind (vgl. VfSlg. 3352/1958). In einforstungsrechtlichen Verfahren sind Begehungen, technische Vorarbeiten und dergleichen notwendig, die möglicherweise von einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht geduldet werden würden.

Zu § 30:

Die **Abs. 1 und 3** führen die Grundsätze des § 35 WWSGG über Parteien und Beteiligte aus. Die Einräumung einer Parteistellung soll es den am Verfahren Beteiligten ermöglichen, ihre Einschätzung der Sach- und Rechtslage darzutun und der Behörde alle zweckdienlichen Beweismittel und sonstigen Erkenntnisquellen an die Hand zu geben, gegebenenfalls auch Rechtsmittel zu ergreifen, dies alles mit dem Ziel, eine für die einzelne Partei günstige Entscheidung zu erwirken. Soweit die Parteistellung aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, muss sie den Betroffenen daher diese - vom rechtsstaatlichen Prinzip geforderten - Möglichkeiten eröffnen (vgl. VfSlg. 13.646/1993). Da das Recht auf Parteiengehör im AVG verankert ist, erscheinen die im WWSGG (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3) enthaltenen Passagen "nach Anhörung des Verpflichteten" bzw. "nach Anhörung der Gegenpartei" überflüssig.

Abs. 2 leitet sich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab (siehe das Erkenntnis vom 16. September 1999, Zl. 96/07/0215), wonach im Genehmigungsverfahren betreffend einen Übertragungsantrag (§ 4 Abs. 1) auch der Eigentümerin oder dem Eigentümer der erwerbenden Liegenschaft Parteistellung zukommt.

Abs. 3 stellt klar, dass eine allfällige Parteistellung auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen, welche die Agrarbehörde im Rahmen der Zuständigkeitskonzentration mit zu vollziehen hat, auch für das Agrarverfahren gilt.

Zu § 31:

Grundlage dieser Bestimmungen ist § 37 WWSGG; sie entspricht im Wesentlichen den §§ 44 bis 46 WWG.

Die im **Abs. 1** normierte Stellung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers im Verfahren ist für das Bodenreformrecht typisch.

Auch bezüglich des Widerrufs abgegebener Erklärungen und Vereinbarungen (**Abs. 2**) enthalten andere Gesetze der Bodenreform, wie zum Beispiel § 90 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, ähnliche Bestimmungen.

Zu § 32:

Dieser Paragraph führt § 34 WWSGG aus.

Die allgemeine Verfahrenseinleitung gemäß **Abs. 1** erfordert kein aufwändiges Ermittlungsverfahren. Die Agrarbehörde hat nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 12 oder § 13) vorliegen. Durch einen bestimmten Antragsinhalt wird das Verfahren und dessen Ergebnis nicht auf einzelne Teilaspekte beschränkt. Ein Antrag auf Neuregelung kann also durchaus auch zu einer - von den Antragstellern gar nicht gewollten - Ablösung führen. Eine nur teilweise Ablösung von Einforstungsrechten erfordert in manchen Fällen die gleichzeitige Neuregelung der auf der belasteten Liegenschaft verbleibenden Rechte (vgl. § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1). Die Agrarbehörde hat stets alle Einforstungsrechte im Auge zu behalten, sodass nicht durch Einzelmaßnahmen ohne Berücksichtigung der restlichen Einforstungsrechte für Letztere eine den gesetzlichen Intentionen widerstreitende Situation entsteht. Eine Teilablösung darf daher gegebenenfalls nur gleichzeitig mit einer Neuregelung vorgenommen werden (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Oktober 1996, ZI. 96/07/0126).

Die Zustellung des Einleitungsbescheids an die Grundbuchsgerichte bezweckt, dass die Anhängigkeit des Verfahrens bei den berechtigten und belasteten Liegenschaften angemerkt wird, sodass sich keine Erwerberin oder kein Erwerber auf guten Glauben berufen kann. Die Zustellung des Einleitungsbescheids an die Bezirksverwaltungsbehörden soll dazu beitragen, dass diese keine dem Verfahren widersprechenden Maßnahmen verfügen.

Abs. 2 ist neu. Z. 1 zielt nach dem Vorbild der "vereinfachten Flurbereinigung" (§ 50 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 i.d.F. der Flurverfassungsnovelle 1967) auf eine wirtschaftliche Optimierung der Leistungsprozesse Neuregelung und Ablösung in jenen Fällen ab, in denen alle wesentlichen Modalitäten einer Neuregelung oder Ablösung durch eine taugliche Vereinbarung der Parteien festgelegt sind. Darüber hinaus erscheint ein vereinfachtes Verfahren auch dann gerechtfertigt, wenn es nur eine berechnete und eine belastete Liegenschaft betrifft und allfällige Einforstungsrechte der auf der belasteten Liegenschaft sonst Berechtigten nicht berührt (Z. 2). In diesen Fällen gibt es meistens keinen plausiblen Grund für die Erlassung von Einleitungs- und Abschlussbescheiden sowie für mehrstufige Verfahren. Der diesbezügliche Verwaltungsaufwand kann daher eingespart und der Verfahrensablauf im Interesse aller daran Beteiligten enorm beschleunigt werden. Mit dieser Neuregelung soll insbesondere die Initiative der Grundeigentümer zum Abschluss zweckmäßiger Vereinbarungen unterstützt werden. Weiters soll ermöglicht werden, eine vorteilhafte Neuordnung durch eine Kombination von Vereinbarungen der Parteien und Verfügungen der Agrarbehörde mit einem geringen Aufwand an Zeit und Kosten zu realisieren. Allerdings kann es in solchen vereinfachten Verfahren keine Zuständigkeitskonzentration nach Abs. 4 geben.

Abs. 3 trägt der Intention Rechnung, dass die Agrarbehörde nach der allgemeinen Einleitung des Verfahrens die nach dem Verfahrensergebnis am besten geeignete Form einer von der ursprünglichen Regulierungsurkunde

abweichenden Neuordnung (Neuregelung oder Ablösung) ermittelt und entweder bescheidmäßig anordnet oder gegebenenfalls von einer solchen Neuordnung Abstand nimmt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 28. April 2005, Zl. 2004/07/0054, mit weiteren Judikaturnachweisen).

Allgemeine Voraussetzung für die Zuständigkeitskonzentration bei der Agrarbehörde gemäß **Abs. 4** ist ein mit Bescheid eingeleitetes Verfahren. Die Entscheidungen über jene tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung der Neuregelung, Regulierung oder Ablösung in das Einforstungsverfahren einzubeziehen sind, fallen in die Zuständigkeit der Agrarbehörde. Deren Zuständigkeit erstreckt sich während eines Neuregelungs- oder Ablösungsverfahrens auch auf die Erlassung eines Räumungsauftrags hinsichtlich einer Ablösungsfläche von widerrechtlichen Ablagerungen und eines Auftrags zur Wiederherstellung des vorigen Zustands (siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 26. September 1996, VfSlg. 14.600). Die Agrarbehörde ist auch zuständig zur Entscheidung über einen Antrag der berechtigten Partei auf Unterlassung der Beeinträchtigung ihres Einforstungsrechts durch Maßnahmen (etwa Schotterabbau) der verpflichteten Partei. Für Unterlassungsklagen gegen dritte Störer sind jedoch die ordentlichen Gerichte zuständig (siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 1996, VfSlg. 14.553).

Zu den von der Kompetenzkonzentration generell ausgenommenen Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den berechtigten oder belasteten Liegenschaften (**Abs. 5 Z. 1**) zählen auch Klagen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstands gerichtet sind (vgl. § 27 Abs. 2 des Entwurfs).

In der Vollziehungspraxis kommt es häufig vor, dass bei der Agrarbehörde ein Antrag auf Ablösung (§ 13 Abs. 1) und ein Antrag auf Übertragung desselben Einforstungsrechts von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere (§ 4 Abs. 1) zugleich anhängig sind. Nach dem zum Tiroler WWSG ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Dezember 1987, Zl. 87/07/0072, kann in einem solchen Fall die Agrarbehörde selbst die Reihenfolge bestimmen, in der sie über die beiden Anträge zu entscheiden beabsichtigt; es bleibt auch der Agrarbehörde überlassen, ob sie ihre Entscheidung über die beiden widerstreitenden Anträge in einem von Amts wegen oder auf Begehren einer Partei einzuleitenden, einheitlichen, das betreffende Einforstungsrecht neu regelnden oder dessen Ablösung dienenden einforstungsrechtlichen Verfahren trifft. Bei der Gebrauchnahme bzw. Nichtgebrauchnahme von den bezeichneten Möglichkeiten handelt es sich um die Ausübung von der Begründungspflicht unterliegendem Ermessen im Sinn des Art. 130 Abs. 2 B-VG. Bei der Ermessensübung ist zu beachten, dass jede rechtliche Veränderung an einem Einforstungsrecht die bestmögliche, den Zielen des § 1 Abs. 1 dienende Anpassung an geänderte Verhältnisse herbeiführen soll.

Zu § 33:

Diese Bestimmungen entsprechen § 34a WWSGG bzw. § 40a WWG.

Die Trennung von Wald und Weide ist stets in ein Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung (§ 32) eingebettet. **Abs. 1** setzt Art. 3 der UVP-Richtlinie um.

Abs. 2 legt den Schwellenwert für die Rodung einer Gesamtfläche mit 20 Hektar fest. Aus der UVP-Richtlinie ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten Schwellenwerte oder Kriterien festlegen können. Die Normierung lediglich eines Schwellenwertes genügt somit den gemeinschaftsrechtlichen

Vorgaben. Bei gut durchdachten Projekten zur Trennung von Wald und Weide ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind. Zum einen wirken in den Verfahren Experten aus den Fachgebieten Forstwirtschaft, Weidewirtschaft, Ökologie, Wildbach- und Lawinerverbauung mit; zum anderen muss die Agrarbehörde vor Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten des Forstwesens sowie des Natur- und Landschaftsschutzes die Bezirksverwaltungsbehörde hören (vgl. § 32 Abs. 4). Den forstwirtschaftlichen Interessen und den weidewirtschaftlichen Erfordernissen wird gleichrangige Bedeutung beigemessen. Die Schaffung von Reinweideflächen wird mit einer Entlastung des Waldbodens von einer Beweidung durch eingetriebenes Weidevieh kombiniert. Dieser Effekt stellt an sich schon eine bedeutsame Maßnahme im Sinn des Umwelt- und Naturschutzes dar. Der Nutzungskonflikt zwischen Wald und Weide kann nur gelöst werden, wenn im entsprechenden Ausmaß Reinweide für das Weidevieh bereitgestellt werden kann. Die Schaffung von Reinweideflächen ermöglicht im Regelfall die Weidefreistellung belasteten Waldbodens im fünf- bis zehnfachen Ausmaß. Der Wald kann danach seine gesetzlichen Funktionen - nämlich die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung (§ 6 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975) - wieder im vollen Umfang erlangen. Die ökologische Gesamtbilanz einer gesetzmäßigen Trennung von Wald und Weide ist stets positiv.

Abs. 3 integriert die UVP in sinnvoller Weise in das Verfahren zur Erlassung des Bescheids über die Trennung von Wald und Weide (§ 11). Dieses Verfahren ist im Rahmen der Kompetenzkonzentration gemäß § 32 Abs. 4 von der Agrarbehörde durchzuführen. Im Sinn einer raschen Verfahrensabwicklung ist eine frühzeitige Einbindung (einschließlich der Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise des Entwurfs des Plans der Trennung von Wald und Weide) der beteiligten Behörden und der Umweltanwaltschaft sinnvoll.

Abs. 4 setzt Art. 6 Abs. 1 der UVP-Richtlinie um. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens normiert.

Abs. 5 stellt eine Harmonisierung zwischen dem Terminus "mitwirkende Behörden" und jenen Angelegenheiten her, die gemäß § 32 Abs. 5 Z. 2 und 3 von der Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen sind. Zugleich wird der Kreis der Behörden definiert, denen entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsbefugnisse zukommen.

Abs. 6 betrifft die Ablösung von Weiderechten durch Abtretung von Grund. Da auch in einem solchen Verfahren eine Rodung zur Schaffung von Reinweide unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorgenommen werden kann, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß auch in einem Verfahren nach § 14 Abs. 1. Dieses unterscheidet sich von einem Verfahren nach § 11 nicht in technischer Natur, sondern nur dadurch, dass nach § 11 die Rechtsposition der berechtigten und der verpflichteten Partei bestehen bleibt, während im Fall des § 14 Abs. 1 das Einforstungsrecht erlischt.

Zu § 34:

Diese Bestimmungen entsprechen § 34b WWSGG bzw. § 40b WWG.

Abs. 1 setzt Art. 5 Abs. 3 der UVP-Richtlinie um. Die Agrarbehörde kann gleichsam als Projektträger im Sinn der Richtlinie angesehen werden. Sie hat von Amts wegen die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Dies unterscheidet die UVP in Bodenreformverfahren von der UVP in anderen Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller die Umweltverträglichkeitserklärung beizubringen hat.

Die **Abs. 2 bis 4** setzen Art. 6 Abs. 1 bis 3 der UVP-Richtlinie um.

Abs. 5 setzt die Bestimmung in der Präambel der Richtlinie um, wonach öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach einer vorherigen Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen genehmigt werden sollen.

Die **Abs. 6 und 7** setzen Art. 8 und 9 der UVP-Richtlinie um.

Die im **Abs. 8** vorgesehenen Regelungen zur Parteistellung und zum Rechtsmittelzugang für Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) aus dem Umweltbereich setzen die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten um.

Zu § 35:

Diese Bestimmungen führen § 37 WWSGG aus und entsprechen § 43 WWG.

Aus dem Sinn und Zweck einer Übergangsverfügung folgt, dass die darin getroffenen Anordnungen durch die im regulären Verfahren verfügten definitiven Regelungen ersetzt werden. Bis zur Erlassung solcher Regelungen bleibt das Provisorium in Kraft, sofern nicht in der Übergangsverfügung selbst Bestimmungen über deren zeitliche Geltungsdauer enthalten sind (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. September 1993, ZI. 93/07/0015). Bei Übergangsverfügungen wird häufig einer Berufung gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung aberkannt. Unter den normierten Voraussetzungen können Teilaspekte einer Neuregelung oder Ablösung bereits vor einer abschließenden Entscheidung im Weg einer Übergangsverfügung umgesetzt werden. Dies setzt voraus, dass wichtige wirtschaftliche Gründe vorliegen, und dass dem baldigen Abschluss des Verfahrens Hindernisse entgegen stehen (zwei kumulative Tatbestandsmerkmale). Das Vorliegen der ein Provisorium rechtfertigenden Tatbestandsmerkmale hat die Behörde darzulegen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Dezember 1999, ZI. 99/07/0147).

Zu § 36:

Diese verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen für die Entlastung von Teilflächen belasteter Liegenschaften sind neu und im Rahmen des grundsatzfreien Raums zulässig. In der Vollziehungspraxis der Agrarbehörde spielen Anträge auf Entlastung eine umfangreiche Rolle. Auf mancher belasteten Liegenschaft existieren Einforstungsrechte für über 300 Berechtigte. Umfassende und aktuelle Verzeichnisse über die Namen und Adressen aller berechtigten Parteien sind weder bei der Agrarbehörde noch bei den verpflichteten Parteien vorhanden. Oftmals müssten für die Entlastung von wenigen Quadratmetern Grundfläche (so zum Beispiel für die Verbreiterung von Güterwegen oder für die Vergrößerung von Hausgärten) eine Vielzahl von Namen und Adressen eruiert werden. Der Aufwand dafür stünde in einem krassen Missverhältnis zur Bedeutung der Verwaltungssache. Es liegt auf der Hand, dass sich daraus das Problem übergangener Parteien ergibt. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen (§§ 5 und 36) sollen im Sinn einer sparsamen Verwaltung rasche Entlastungen von relativ kleinen Teilflächen belasteter Liegenschaften ermöglichen und zugleich das Problem übergangener Parteien befriedigend lösen. Entlastungen erfolgen häufig im Zusammenhang mit Vorhaben, die der

ländlichen Entwicklung dienen, also im öffentlichen Interesse liegen, aber auch zur konfliktfreien Realisierung privater Interessen. Die materiellrechtlichen Bestimmungen des § 5 schließen eine Beeinträchtigung von Einforstungsrechten durch Entlastungen wirksam aus, während § 36 verwaltungsökonomische Sonderbestimmungen für das Entlastungsverfahren enthält.

Abs. 1 und 2 sehen unter Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien vor, dass Parteien, die nicht rechtzeitig Einwendungen gegen die beabsichtigte Entlastung erheben, das Recht verlieren, gegen einen die Entlastung verfügenden Bescheid ein Rechtsmittel zu erheben.

Abs. 3: Sind die berechtigten Parteien in einer Einforstungsgenossenschaft oder in einem Verband von Einforstungsgenossenschaften organisiert, sind diese über den Entlastungsantrag zu informieren. Die Interessenvertretung kann zum Antrag Stellung nehmen und/oder die erhaltene Information an die berechtigten Parteien weitergeben, aber selbst keine Rechtsmittel ergreifen.

Abs. 4 legt einen Schwellenwert fest, ab dem auch eine individuelle Verständigung der bekannten Beteiligten notwendig erscheint. Die Agrarbehörde hat auch dann, wenn das Ausmaß der zu entlastenden Grundfläche bis zu 500 m² beträgt, den materiellrechtlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 zum Durchbruch zu verhelfen.

Zu § 37:

Diese Bestimmungen führen die §§ 37 und 38 WWSGG aus.

Zu § 38:

Das WWSGG sieht keine Strafbestimmungen vor. § 50 WWG stellt jedes Handeln gegen Bestimmungen der Regulierungsurkunden und Verfügungen der Agrarbehörde unter Strafsanktion. Der Entwurf schränkt die Strafsanktion auf Tatbestände ein, die tatsächlich strafwürdig erscheinen. Wie die Vollziehung anderer Verwaltungsvorschriften mit ähnlichen Strafbestimmungen zeigt, hat bereits die gesetzlich verankerte Strafdrohung eine so weitgehende Präventivwirkung, dass Verwaltungsstrafverfahren seltene Ausnahmen sind. Auch das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz normiert für ähnliche Tatbestände eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro.

Da Doppelbestrafungen vermieden werden sollen, enthält **Abs. 1** eine sogenannte Subsidiaritätsklausel.

Zu § 39:

Die Verweisungen auf mehrere Bundesgesetze sollen entsprechend den legislatischen Richtlinien aktualisiert werden.

Zu § 40:

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Abs. 3 dient der Rechtskontinuität.

Nach **Abs. 4** sind alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anhängigen

einforstungsrechtlichen Verfahren (einschließlich der Rechtsmittelverfahren) nach dem neuen Gesetz fortzuführen und abzuschließen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Einforstungsrechte in Oberösterreich (Oö. Einforstungsrechtegesetz - Oö. ERG) beschließen.

Linz, am 26. April 2007

Hingsamer

Pühringer

Obmann

Berichterstatte

Landesgesetz über die Einforstungsrechte in Oberösterreich (Oö. Einforstungsrechtegesetz - Oö. ERG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziele und Anwendungsbereich

§ 2 Rechtsgrundsätze

§ 3 Holz- und Streubezugsrechte

§ 4 Übertragung von Einforstungsrechten

§ 5 Entlastung

§ 6 Liegenschaftsteilung

2. ABSCHNITT

NEUREGELUNG UND REGULIERUNG

§ 7 Voraussetzungen der Neuregelung

§ 8 Gegenstand und Umfang der Neuregelung

§ 9 Neuregelung von Holz- und Streubezugsrechten

§ 10 Neuregelung von Weiderechten

§ 11 Trennung von Wald und Weide

§ 12 Regulierung

3. ABSCHNITT

ABLÖSUNG

§ 13 Grundsätze der Ablösung

§ 14 Ablösung durch Abtretung von Grund

§ 15 Bewertung der Ablösungsfläche und Entschädigung

§ 16 Ablösungsgrundstück

§ 17 Mehrzahl von Berechtigten

§ 18 Ablösung in Geld

4. ABSCHNITT

SICHERUNG UND ERSATZLEISTUNGEN

§ 19 Sicherungsverfügungen

§ 20 Nutzungsplan der belasteten Grundstücke

§ 21 Ersatzleistungen

§ 22 Vorausbezüge bei größeren Waldschäden

5. ABSCHNITT

ELEMENTARHOLZ, BEDARFSHOLZ UND GEWERBEHOLZ

§ 23 Ansprüche aus einem Elementarholzbezugsrecht

§ 24 Erlöschen des Anspruchs auf Elementarholzbezug

§ 25 Holzbezugsrecht im Bedarfsfall

§ 26 Gewerbeholz

6. ABSCHNITT

ZUSTÄNDIGKEIT, PARTEIEN UND VERFAHREN

§ 27 Zuständigkeit

§ 28 Vermessung und Vermarkung

§ 29 Inanspruchnahme von Liegenschaften

§ 30 Parteien

§ 31 Rechtsnachfolge; Parteienerklärungen; Vereinbarungen

§ 32 Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung;
Zuständigkeitskonzentration

§ 33 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 34 Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 35 Übergangsverfügungen

§ 36 Sonderbestimmungen für die Entlastung

§ 37 Grundbuch; Grundsteuerkataster; Grenzkataster

7. ABSCHNITT

STRAFBESTIMMUNGEN, VERWEISUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Strafbestimmungen

§ 39 Verweisungen

§ 40 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind

1. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft und

2. die zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte.

(2) Einforstungsrechte im Sinn dieses Landesgesetzes sind die im § 1 Z. 1, 2 und 3 lit. a des Kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, einschließlich der seit der Erlassung dieses Patents entstandenen Rechte dieser Art, und zwar:

1. Rechte, in oder aus einem fremden Wald Holz oder sonstige Forstprodukte zu beziehen;

2. Weiderechte auf fremdem Grund;

3. alle anderen Feldservituten auf Waldboden mit Ausnahme der Wegerechte.

(3) Einforstungsrechte können nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes neu geregelt, reguliert, gesichert oder abgelöst werden. Die Grundlage für diese Verfahren bildet der durch Übereinkommen festgestellte oder durch Urkunden oder sonstige Beweismittel nachgewiesene Rechtsumfang und das Ausmaß allfälliger Gegenleistungen.

(4) Die Neubegründung von Einforstungsrechten durch Rechtsgeschäft kann nur erfolgen, wenn sie den Zielen des Abs. 1 entspricht und von der Agrarbehörde genehmigt wird.

§ 2

Rechtsgrundsätze

(1) Der Bestand der Einforstungsrechte ist vom Grundbuchstand unabhängig.

(2) Einforstungsrechte können nicht ersessen werden. Ihre Verjährung durch Nichtausübung ist ausgeschlossen. Sie können nur durch einen Bescheid der Agrarbehörde erlöschen. Bei einer Vereinigung der

berechtigten und der belasteten Liegenschaft in der Hand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers bleiben die Einforstungsrechte aufrecht. Hat eine verpflichtete Partei durch den Ankauf berechtigter Liegenschaften oder durch eine Vereinbarung Weiderechte einzelner, zu einer Gruppe von Berechtigten gehöriger Parteien eingelöst, tritt sie in die Rechte und Pflichten dieser Parteien ein.

(3) Bei einer Zwangsversteigerung der belasteten Liegenschaft muss die Ersteherin oder der Ersteher die auf der Liegenschaft lastenden Einforstungsrechte unabhängig von ihrem bürgerlichen Rang ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen.

(4) Vereinbarungen über rechtliche Veränderungen an den Einforstungsrechten einschließlich ihrer Neuregelung und Ablösung sowie Vereinbarungen über die Ausübung der Einforstungsrechte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vereinbarung den Zielen dieses Landesgesetzes (§ 1 Abs. 1) widerspricht.

(5) Die berechnigte Partei darf die zur Ausübung ihres Holz- und Streubezugsrechts erforderlichen, im Alleineigentum der verpflichteten Partei stehenden Wege (ausgenommen Seilwege) unentgeltlich mitbenützen. Weiderechtigte dürfen über die in der Regulierungsurkunde eingeräumten Wegerechte und Viehtriebsrechte hinaus zur Ausübung ihres Weiderechts die seit der Regulierung neu errichteten, im Alleineigentum der verpflichteten Partei stehenden Wege (ausgenommen Seilwege) gegen angemessenes Entgelt mitbenützen. Die verpflichtete Partei kann für die Mitbenützung der Wege Regelungen erlassen. Diese Regelungen dürfen die Ausübung des Mitbenützungsrechts nicht unverhältnismäßig erschweren. Die berechnigte Partei hat das Mitbenützungsrecht möglichst schonend auszuüben.

§ 3

Holz- und Streubezugsrechte

(1) Holz- und Streubezugsrechte haben ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Regulierungsurkunden in erster Linie der ordentlichen Bewirtschaftung der berechnigten Liegenschaft zu dienen. Die berechnigte Partei hat die für die Benützung der berechnigten Liegenschaft notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Zäune in einem wirtschaftsfähigen Zustand zu erhalten.

(2) Bestimmungen in Regulierungsurkunden, die der freien Verwendung der bezogenen Holz- und Aststreuungen durch die berechnigte Partei entgegenstehen, und Bestimmungen, wonach Brennholz im Wald aufzuarbeiten, zu zerkleinern, zu klieben oder zu zainen ist, sind aufgehoben. Für die freie Verwendung der bezogenen Holz- und Aststreuungen hat die berechnigte Partei keine Entschädigung an die verpflichtete Partei zu leisten.

(3) Nachbezüge und Vorausbezüge von Brennholz und Streu sind zulässig, soweit sie in der Regulierungsurkunde oder in einem Neuregelungsbescheid vorgesehen sind. Soweit diese keine Festlegungen enthalten, sind Brennholz und Streu jährlich zu beziehen und können ohne gesonderte Anmeldung bis zu zehn Jahren, maximal jedoch bis zu einem Umfang von 50 Raummeter, aufgespart werden. Die berechnigte Partei kann einen Vorausbezug von Brennholz und Streu bis zum Ausmaß einer Jahresnutzung beanspruchen; § 22 bleibt unberührt.

(4) Bei der Anweisung der Holz- oder Streuungen ist einerseits auf eine günstige Bringung der Forstprodukte durch die berechnigte Partei, andererseits auf eine nachhaltige Nutzung der belasteten Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

(5) Werden Holz- oder Streumengen von zwei oder mehr Berechtigten zum gemeinsamen Bezug angemeldet, hat die verpflichtete Partei eine gemeinsame Anweisung vorzunehmen. Die Gesamtmenge ist den einzelnen Berechtigten im Verhältnis der von ihnen jeweils angemeldeten Mengen anzurechnen.

§ 4

Übertragung von Einforstungsrechten

(1) Die Agrarbehörde kann auf Antrag der berechtigten Partei auch gegen den Willen der verpflichteten Partei die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Einforstungsrechts von der bisher berechtigten Liegenschaft auf eine andere bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt wird, zu einer unwirtschaftlichen Rechtszersplitterung führt oder eine unverhältnismäßige Erschwernis in der Wirtschaftsführung der verpflichteten Partei nach sich zieht. Andere als wirtschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn die Liegenschaft, auf die ein Einforstungsrecht übertragen werden soll, keinen Bedarf an den Nutzungen aus dem Einforstungsrecht hat; dabei sind insbesondere die Größe der Liegenschaft und ihrer Gebäude sowie die Art ihrer Bewirtschaftung (etwa durch Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes) zu berücksichtigen.

(2) Die Agrarbehörde kann auf Antrag der verpflichteten Partei die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Einforstungsrechts von der bisher belasteten Liegenschaft auf eine andere bewilligen, wenn diese zumindest die gleiche Gewähr für die nachhaltige Deckung des Einforstungsrechts bietet und die Rechtsausübung nicht erschwert wird.

§ 5

Entlastung

(1) Grundflächen, die mit Einforstungsrechten belastet sind, können von der Agrarbehörde auf Antrag der verpflichteten oder berechtigten Partei auch außerhalb eines Verfahrens nach § 32 entlastet werden, wenn

1. sie das Ausmaß von 5.000 m² nicht übersteigen,
2. die Einforstungsrechte aus den übrigen belasteten Grundstücken nachhaltig gedeckt werden können und
3. die Rechtsausübung nicht erschwert wird.

(2) Die Entlastung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu verfügen, wenn dies erforderlich ist, um die nachhaltige Deckung der Einforstungsrechte zu sichern oder Erschwernisse der Rechtsausübung auszuschließen.

§ 6

Liegenschaftsteilung

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Trennstücken einer berechtigten Liegenschaft hat bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit Anspruch auf die Übertragung eines verhältnismäßigen Teils der Einforstungsrechte auf die Trennstücke gegen angemessene Entschädigung. Die Agrarbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Interessen der berechtigten und der

belasteten Liegenschaft und die Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(2) Wird eine berechtigte Liegenschaft geteilt, ist in der Teilungsurkunde zu bestimmen, mit welchem Liegenschaftsteil die Einforstungsrechte künftig verbunden sein sollen. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung der Liegenschaft im Grundbuch nicht durchgeführt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keiner der Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 1 vorliegt.

(3) Eine Genehmigung nach Abs. 2 ist nicht erforderlich für die Abschreibung von Grundstücken oder Trennstücken, wenn

1. diese im Grundbuch nicht als Bauflächen ersichtlich gemacht sind,
2. deren Flächenausmaß weder 2.000 m² noch ein Fünftel der Gesamtfläche der berechtigten Liegenschaft übersteigt und
3. keine Einforstungsrechte mit übertragen werden.

(4) Bei einer Teilung der belasteten Liegenschaft bleibt der Rechtsbestand der Einforstungsrechte unberührt, solange nicht eine Entlastung erfolgt. Ein Trennstück mit einem Ausmaß bis zu 5.000 m² darf nur nach vorheriger Entlastung (§ 5) von der belasteten Liegenschaft abgetrennt werden; ohne diese Entlastung darf die Teilung der belasteten Liegenschaft im Grundbuch nicht durchgeführt werden. Ein Trennstück mit einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² darf nur mit Genehmigung der Agrarbehörde von der belasteten Liegenschaft abgetrennt werden; ohne diese Genehmigung darf die Teilung der belasteten Liegenschaft im Grundbuch nicht durchgeführt werden. Soweit dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 erforderlich ist, sind mit der Genehmigung Auflagen, Befristungen und Bedingungen vorzuschreiben.

2. ABSCHNITT

NEUREGELUNG UND REGULIERUNG

§ 7

Voraussetzungen der Neuregelung

(1) Die Neuregelung kann auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden, wenn sie den Zielen des § 1 Abs. 1 entspricht.

(2) Den Antrag auf Neuregelung können stellen:

1. die verpflichtete Partei;
2. die berechtigte Partei für das ihr zustehende Einforstungsrecht; erstreckt sich der Antrag auf mehrere Liegenschaften, ist die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Liegenschaften erforderlich; jeder Liegenschaft kommt eine Stimme zu.

(3) Erstreckt sich die Neuregelung nur auf einen Teil der Einforstungsrechte oder der Berechtigten, dürfen dadurch die Einforstungsrechte der auf der belasteten Liegenschaft sonst Berechtigten nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Gegenstand und Umfang der Neuregelung

(1) Die Neuregelung bezweckt die Ergänzung oder Änderung der

Bestimmungen der Regulierungsurkunde oder eines Neuregelungsbescheids, soweit diese mangelhaft oder lückenhaft sind oder soweit die seit der Regulierung eingetretenen Veränderungen eine solche Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen der berechtigten oder der belasteten Liegenschaft zur Erzielung ihrer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung erfordern.

(2) Durch die Neuregelung darf unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 1 die Gesamtbelastung für die verpflichtete Partei nicht erhöht und der Gesamtwert der Nutzungen für jede berechnigte Partei nicht geschmälert werden. Allfällige Gegenleistungen der berechtigten Partei sind immer in Geld abzulösen.

(3) Soweit dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 erforderlich ist, sind im Neuregelungsbescheid Auflagen, Befristungen und Bedingungen vorzuschreiben.

§ 9

Neuregelung von Holz- und Streubezugsrechten

(1) Die Neuregelung von Holz- und Streubezugsrechten hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

1. die Festlegung der belasteten Grundstücke und der Bezugsorte;
2. die Zeit und die Art der Anmeldung, der Anweisung, der Entnahme und der Abmaß von Holz und sonstigen Forstprodukten;
3. die Art der Bringung und die allfällige Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen sowie die Wegeordnung (Benützungsregelungen);
4. die allfällige genauere Bestimmung der Menge und der Beschaffenheit der gebührenden Forstprodukte sowie ihres Preises bei entgeltlichem Bezug;
5. die künftige Bewirtschaftung des belasteten Waldes, wenn die Deckung der Einforstungsrechte bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung nicht nachhaltig gesichert ist;
6. Bestimmungen über die gleichzeitige Inanspruchnahme und Übernahme mehrerer Jahresbezüge im Vorhinein und im Nachhinein, über den Verfall nicht angemeldeter, nicht zeitgerecht zur Abmaß bereitgestellter oder nicht übernommener Holz- und Streumengen sowie über die Abrechnungs- und Wirtschaftsperioden;
7. allfällige Holzbezugsrechte, die für den Elementar- oder Bedarfsfall zustehen;
8. allfällige Gewerbeh Holzbezüge.

(2) Bei der Regelung des Rechts auf den Bezug von Elementarholz (Abs. 1 Z. 7) ist festzustellen, für welche Objekte und in welchem Ausmaß der berechtigten Partei nach einem Elementarereignis ein unentgeltlicher oder entgeltlicher Holzbezug gebührt. Für die Feststellung des Höchstmaßes des Elementarholzbezugsrechts (§ 23 Abs. 4) sind die Verhältnisse zur Zeit der Regulierung maßgebend.

(3) Wenn es sich als zweckmäßig erweist und eine Gefährdung des Betriebs der verpflichteten Partei nicht eintritt, kann die Agrarbehörde die Holz- und Streubezüge der berechtigten Partei in Holz- und Streuabgaben der verpflichteten Partei umwandeln, Holzbezüge jedoch nur mit Zustimmung beider Parteien. Im Fall einer solchen Umwandlung ist das belastete Grundstück so zu bewirtschaften, dass die gebührenden Einforstungsrechte voll gesichert bleiben. Werden die Holz- und Streuabgaben nicht

pflichtgemäß geleistet, ist die Umwandlung aufzuheben.

(4) Die Agrarbehörde bestimmt auch, ob und inwieweit der Ersatz von Holz und Streu durch andere zweckdienliche Mittel zulässig ist.

§ 10

Neuregelung von Weiderechten

(1) Die Neuregelung von Weiderechten hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

1. die Festlegung der belasteten Grundstücke;
2. die Neuordnung von Wald und Weide im Sinn einer vollständigen oder teilweisen Trennung;
3. die Anweisung der Weideplätze unter Berücksichtigung einer allfälligen Einschränkung der Weideausübung durch Neuaufforstungen, Naturverjüngung oder Schonungslegung;
4. allfällige Rodungen und Schwendungen auf belasteten Grundstücken;
5. eine allfällige Überschirmung von belasteten Grundstücken;
6. die Weidezeit, die Viehgattung und die Viehzahl;
7. die Anmeldung des aufzutreibenden Viehs und die Festlegung, ob Fremdvieh aufgetrieben werden darf;
8. den Auf- und Durchtrieb von Vieh sowie die Viehtränke;
9. die Errichtung und Erhaltung von Zäunen und die Art der Abhaltung des Weideviehs von schutzwürdigen Flächen;
10. die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Wegen, Gebäuden und sonstigen Anlagen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Weideertragsfähigkeit;
11. die Einstände und die Schneeflucht für das Vieh.

(2) Verfügt die Agrarbehörde zur Sicherung der Forstkulturen gegen das Weidevieh die Einzäunung von Grundflächen oder Maßnahmen zum Einzelschutz von Forstpflanzen, hat die verpflichtete Partei das erforderliche Material für die erstmalige Errichtung sowie die laufende Erhaltung in einem unmittelbar gebrauchsfähigen Zustand an einem oder mehreren für die Verwendung günstigen Orten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die berechnete Partei trägt den Arbeitsaufwand der Schutzmaßnahmen.

(3) Die Kosten von sonstigen Maßnahmen und Anlagen hat die Partei zu tragen, zu deren Vorteil die Maßnahmen und Anlagen realisiert werden. Gegebenenfalls hat die Aufteilung der Kosten auf mehrere Parteien nach Maßgabe ihres jeweiligen Vorteils unter Berücksichtigung des Rechtsumfangs zu erfolgen.

§ 11

Trennung von Wald und Weide

(1) Bei der Neuregelung ist eine vollständige oder teilweise Trennung von Wald und Weide, das ist die Zuordnung aller oder einzelner Weiderechte auf ein Gebiet bereits vorhandener oder neu zu schaffender Reinweideflächen unter gänzlicher oder teilweiser Entlastung der übrigen belasteten

Grundstücke von den Weiderechten anzustreben. Ist eine solche Neuregelung nicht anders durchführbar, können auch bisher nicht belastete Grundstücke der verpflichteten Partei herangezogen werden, wenn ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Bei den in der Regulierungsurkunde oder in einem Neuregelungsbescheid angeführten Viehgattungen ist von folgendem täglichen Futterbedarf, gerechnet in Kilogramm Heu von durchschnittlicher Qualität, auszugehen:

Kuh, Ochse oder Stier 13,00;

Jungrind 6,50;

Pferd 26,00;

Schaf, Ziege oder Schwein 2,17.

Enthält die Regulierungsurkunde oder ein Neuregelungsbescheid den Sammelbegriff "Rinder" ohne nähere Bezeichnung von Gattung und Alter, ist von einem täglichen Futterbedarf von 9,75 Kilogramm Heu je Rind auszugehen.

(3) Für die Ermittlung des Weideflächenbedarfs ist der bei ordentlicher Bewirtschaftung erzielbare Ertrag maßgebend. Dabei sind insbesondere die Boden- und Wuchsverhältnisse, die Höhenlage, das Klima und der Wildtierbestand zu berücksichtigen.

(4) Im Fall der Einzäunung der Reinweidefläche darf die berechnete Partei die Reinweidefläche ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend bewirtschaften und ist an die Bestimmungen der Urkunden über Weidezeiten, Viehgattungen und Zahl der Weidetiere nicht gebunden, soweit die Agrarbehörde nichts anderes verfügt. Bei einer späteren Ablösung des Weiderechts ist aber der urkundliche Rechtsumfang zugrunde zu legen.

(5) Die durch die Trennung von Wald und Weide gebildeten Reinweideflächen müssen so bewirtschaftet werden, dass ihr Ertrag die Weiderechte nachhaltig deckt.

§ 12

Regulierung

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 gelten sinngemäß auch für die erstmalige Regulierung von Einforstungsrechten.

3. ABSCHNITT

ABLÖSUNG

§ 13

Grundsätze der Ablösung

(1) Die Ablösung von Einforstungsrechten kann durch Abtretung von Grund oder von Anteilsrechten der verpflichteten Partei an agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder durch Zahlung eines Ablösungskapitals erfolgen. § 7 gilt sinngemäß.

(2) Als Wert der Einforstungsrechte gilt der Jahreswert der gebührenden Nutzungen unter Zugrundelegung der im Verkehr zwischen Ortsansässigen üblichen Preise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung erforderlichen Aufwands, kapitalisiert nach einem Zinsfuß, der den jeweils herrschenden

allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Bei der Bewertung der Einforstungsrechte sind gegebenenfalls von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien angemessen zu berücksichtigen. Der Kulturzustand der belasteten Grundstücke zur Zeit der Ablösung ist bei der Feststellung des Rechtsumfanges nicht zu berücksichtigen.

(3) Allfällige Vorausbezüge und Guthaben infolge aufgesparter Nutzungen zum Zeitpunkt der Ablösung sind in Geld auszugleichen; bei der Ablösung von Streubezugsrechten ist eine allfällige aufgesparte Nutzung höchstens im Ausmaß einer Jahresnutzung anzurechnen. Allfällige Gegenleistungen der berechtigten Partei sind in Geld abzulösen.

(4) Die Ablösung ist unzulässig, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft beeinträchtigt wird,
2. volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden,
3. der ordentliche Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Partei oder der Hauptwirtschaftsbetrieb der verpflichteten Partei gefährdet wird oder
4. sie von der berechtigten und von der verpflichteten Partei übereinstimmend abgelehnt wird.

§ 14

Ablösung durch Abtretung von Grund

(1) Bei der Ablösung von Einforstungsrechten durch Abtretung von Grund sind aus den belasteten Grundstücken, sofern keine andere Vereinbarung erzielt wird, solche Grundflächen auszuwählen, die nach ihrer nachhaltigen Ertragsfähigkeit bei ordentlicher Bewirtschaftung die vollständige Deckung der abzulösenden Einforstungsrechte nachhaltig sichern. Bei der Ablösung von Weiderechten einschließlich der Waldweiderechte sind vorrangig Reinweideflächen heranzuziehen. Sind ausreichende Reinweideflächen nicht vorhanden, kann auch Waldboden in Reinweidefläche umgewandelt werden, wenn eine solche Rodung zulässig ist. Hinsichtlich des Futter- und Weideflächenbedarfs gilt § 11 Abs. 2 und 3.

(2) Aus den nicht belasteten Grundstücken dürfen gegen den Willen der verpflichteten Partei Ablösungsflächen nur soweit herangezogen werden, als ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist und Grundflächen gemäß Abs. 1 nicht vorhanden sind.

(3) Bei der Festlegung und Abgrenzung des Ablösungsgrundstücks ist die Agrarstruktur zu berücksichtigen und die Abrundung des Besitzes der Parteien anzustreben.

(4) Wo nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und nach den Standortverhältnissen die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen vorrangige Bedeutung hat, ist die Ablösung von Einforstungsrechten durch Abtretung von Waldflächen nur dann zulässig, wenn die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gesichert ist. Soweit Streubezugsrechte nicht durch die für andere Zwecke abgetretenen Waldgrundstücke gedeckt werden können, ist für deren Ablösung durch Abtretung von Wald die Zustimmung der verpflichteten Partei erforderlich.

§ 15

Bewertung der Ablösungsfläche und Entschädigung

(1) Die Agrarbehörde hat den Wert der abzulösenden Einforstungsrechte und den Wert der abzutretenden Grundflächen festzustellen. Dabei sind Wertermittlungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Differenz zwischen dem Wert der abzulösenden Einforstungsrechte und dem Wert der abzutretenden Grundflächen ist in Geld abzugelten.

(2) Bei der Bewertung der abzutretenden Grundflächen sind insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten für die bisherige Eigentümerin oder den bisherigen Eigentümer, die Ertragsfähigkeit und andere von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien angemessen zu berücksichtigen. Der Wert der abzulösenden Einforstungsrechte ist gemäß § 13 Abs. 2 zu ermitteln.

(3) Ist auf der verbleibenden Restfläche jenes Grundkomplexes, aus dem das Ablösungsgrundstück genommen wird, keine ordentliche Bewirtschaftung mehr möglich, kann die verpflichtete Partei die Einlösung dieser Restfläche verlangen.

(4) Die Zustimmung der berechtigten Partei zur Ablösung in Grund ist erforderlich, wenn die in Geld zu entschädigende Differenz (Abs. 1) den halben Wert der Einforstungsrechte übersteigt oder wenn der Wert einer einzulösenden Restfläche (Abs. 3) ein Viertel des Werts der Einforstungsrechte übersteigt. Übersteigt der Wert der abzutretenden Grundflächen das Zweifache des Werts der abzulösenden Einforstungsrechte, ist eine Ablösung nur mit Zustimmung der verpflichteten Partei möglich. Die Geldentschädigung ist auch im Fall einer gemeinschaftlichen Ablösung von den Eigentümerinnen oder Eigentümern der bisher berechtigten Liegenschaft direkt an die verpflichtete Partei zu leisten.

§ 16

Ablösungsgrundstück

(1) Die auf der belasteten Liegenschaft haftenden Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des Ablösungsgrundstücks.

(2) Andere auf dem Ablösungsgrundstück haftende dingliche Lasten bleiben unberührt und sind, wenn eine Liegenschaft geteilt wird, auf das Trennstück zu übertragen. Bei Grunddienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39), entfällt die Eintragung in der neuen Einlage, wenn sich diese Lasten nicht auf das abzuschreibende Trennstück beziehen. Grunddienstbarkeiten, die infolge der Ablösung oder der damit verbundenen Anlagen, wie zum Beispiel Wege, für das herrschende Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben.

(3) Das Ablösungsgrundstück tritt hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle des abgelösten Einforstungsrechts, soweit nichts anderes bestimmt oder mit diesen dritten Personen vereinbart ist.

(4) Das Ablösungsgrundstück ist im Grundbuch als solches zu bezeichnen. Dabei ist die Liegenschaft anzuführen, an deren Eigentümer es abgetreten worden ist, wenn es nicht dieser Liegenschaft zugeschrieben wird. Wird das Ablösungsgrundstück der früher berechtigten Liegenschaft zugeschrieben, darf es nur mit Genehmigung der Agrarbehörde von dieser Liegenschaft abgetrennt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Ablösungsgrundstück für die Liegenschaft aus wirtschaftlichen Gründen dauernd entbehrlich ist. Nach dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung ist im Grundbuch die Bezeichnung des Grundstücks als

Ablösungsgrundstück von Amts wegen zu löschen.

§ 17

Mehrzahl von Berechtigten

(1) Stehen mehreren Berechtigten Einforstungsrechte auf demselben Grundstück zu, hat die Ablösung durch Abtretung von Grund im Regelfall an die Gesamtheit der Berechtigten ungeteilt als agrargemeinschaftliche Liegenschaft im Sinn des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, LGBl. Nr. 73, zu erfolgen.

(2) Bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit kann die Ablösung auch durch die Abtretung von Grundstücken in das Einzeleigentum erfolgen.

§ 18

Ablösung in Geld

Die Ablösung eines Einforstungsrechts in Geld ist zulässig, wenn

1. das Einforstungsrecht für die berechtigte Liegenschaft aus wirtschaftlichen Gründen, wie etwa durch den Eintritt eines dauernden Ersatzes, dauernd entbehrlich ist, oder
2. die belasteten Grundstücke dauernd außer Stande sind, das Einforstungsrecht zu decken, und entweder die Heranziehung eines bisher nicht belasteten Ersatzgrundstücks aus dem Besitz der verpflichteten Partei unzulässig ist oder durch die Zuweisung eines solchen Grundstücks eine wesentliche Wirtschafterschwernis für die berechtigte Partei eintreten würde. Ist die mangelnde Deckung ausschließlich auf von der verpflichteten Partei nicht verschuldete Ursachen zurückzuführen, zum Beispiel auf Elementarereignisse, besteht kein Ablösungsanspruch.

4. ABSCHNITT

SICHERUNG UND ERSATZLEISTUNGEN

§ 19

Sicherungsverfügungen

(1) Die Agrarbehörde hat auf Antrag der berechtigten Partei zur Sicherung der Ziele des § 1 Abs. 1 Verfügungen zu erlassen, um drohende wesentliche Beeinträchtigungen von Einforstungsrechten abzuwenden und die Ansprüche der berechtigten Partei zu sichern. Soweit erforderlich können solche Verfügungen auch gegenüber Dritten erlassen werden.

(2) Auf Antrag der berechtigten Partei hat die Agrarbehörde Maßnahmen zur Verbesserung der Weideertragsfähigkeit zu bewilligen, soweit sie zur nachhaltigen Sicherung des Weiderechts erforderlich sind. Ob es sich bei einem mit Weiderechten belasteten Grundstück um eine Weidefläche oder um Waldboden handelt, entscheidet in diesem Fall die Agrarbehörde.

(3) Werden Weiderechte durch eine Aufforstung von Weideflächen beeinträchtigt, ist § 21 anzuwenden.

Nutzungsplan der belasteten Grundstücke

(1) Die Agrarbehörde und die Berechtigten können auch außerhalb eines Verfahrens Einsicht in die Wirtschafts- und Hiebspläne und sonstige die Einforstungsrechte betreffende Dokumente verlangen. Von der Einsicht durch die Berechtigten sind Unterlagen oder Teile davon ausgenommen, soweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen der verpflichteten Partei herbeiführen würde.

(2) Auf Verlangen der Agrarbehörde oder der berechtigten Partei hat die verpflichtete Partei der Agrarbehörde innerhalb von sechs Monaten einen Plan über die Nutzung der belasteten Liegenschaft unter Berücksichtigung der Einforstungsrechte vorzulegen.

(3) Wird innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 kein Nutzungsplan vorgelegt oder gewährleistet dieser keine ausreichende Deckung der Einforstungsrechte, hat die Agrarbehörde die erforderlichen Verfügungen gemäß § 19 zu erlassen.

Ersatzleistungen

(1) Finden die Einforstungsrechte aus den belasteten Grundstücken vorübergehend keine ausreichende Deckung, hat die verpflichtete Partei dafür nach Abs. 2 und 3 Ersatz zu leisten.

(2) Sind die belasteten Grundstücke Wald, tritt die Ersatzleistung ein, wenn die gebührenden Einforstungsrechte im belasteten Wald, sei es, weil dieser in einer die Einforstungsrechte nicht berücksichtigenden Weise bewirtschaftet wurde, sei es infolge eines Verschuldens der verpflichteten Partei, keine genügende Deckung finden. Sind die belasteten Grundstücke andere Grundstücke als Wald, tritt die Ersatzleistung nur im Fall eines Verschuldens der verpflichteten Partei ein.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Fällen ist für die Deckung der Einforstungsrechte zunächst durch Heranziehung der in der Regulierungsurkunde angeführten Aushilfsgrundstücke vorzusorgen. Kann auf diese Weise kein ausreichender Ersatz gewährt werden, ist ein anderes Grundstück der verpflichteten Partei auch ohne ihre Zustimmung heranzuziehen oder es ist von dieser in anderer Weise Naturalersatz zu leisten. Kann kein Ersatz erzielt und auch keine Vereinbarung erreicht werden, hat die berechnigte Partei für den nicht gedeckten Teil der Einforstungsrechte Anspruch auf eine jährliche Rente, die auf der belasteten Liegenschaft sicherzustellen ist, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Ablösung in Geld (§ 18) vorliegen.

(4) Rentenbezugsrechte gemäß Abs. 3 bilden ein Zugehör der berechtigten Liegenschaft und sind im Gutsbestandsblatt der Grundbuchseinlage dieser Liegenschaft ersichtlich zu machen. Die Absonderung ist nur mit Bewilligung der Agrarbehörde zulässig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Absonderung den Zielen nach § 1 Abs. 1 nicht widerspricht.

(5) Die Ersatzleistungen der verpflichteten Partei sind auf die Dauer der Beeinträchtigung der Einforstungsrechte eingeschränkt. Während dieses Zeitraums sind der verpflichteten Partei nur Nutzungen gestattet, welche die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht beeinträchtigen.

Vorausbezüge bei größeren Waldschäden

Werden die Holzvorräte der belasteten Grundstücke durch abiotische oder biotische Schäden, wie zum Beispiel Wind, Schnee, Feuer, Insekten, Pilze oder Schadstoffimmissionen, erheblich vermindert, sodass die künftige Deckung der Holz- und Streubezugsrechte nicht gesichert ist, kann die Agrarbehörde auf Antrag einer Partei auch außerhalb eines Neuregelungsverfahrens angemessene Vorausbezüge der berechtigten Partei aus dem Schadholz und die Auflösung der aufgesparten Nutzungen verfügen.

5. ABSCHNITT

ELEMENTARHOLZ, BEDARFSHOLZ UND GEWERBEHOLZ

§ 23

Ansprüche aus einem Elementarholzbezugsrecht

(1) Steht einer Liegenschaft ein Holzbezugsrecht zur Wiederherstellung eines durch einen Brand oder durch ein anderes Elementarereignis beschädigten oder zerstörten Objekts zu, hat die berechnigte Partei der verpflichteten Partei den Eintritt des Schadensfalls unter Bekanntgabe der geschätzten erforderlichen Holzmenge zu melden. Diese Meldung hat innerhalb von vier Wochen nach der Kenntnisnahme vom Schadensfall zu erfolgen.

(2) Erzielen die Parteien innerhalb von vier Wochen nach der Meldung des Schadensfalls keine Vereinbarung oder wird einer solchen Vereinbarung die Genehmigung versagt, hat die Agrarbehörde auf Antrag der berechtigten Partei auf Basis der Regulierungsurkunde oder eines Neuregelungsbescheids über den Elementarholzbezug zu entscheiden. Soweit dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 erforderlich ist, sind im Bescheid Auflagen, Befristungen und Bedingungen vorzuschreiben.

(3) Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. das Höchstmaß des Elementarholzbezugsrechts;
2. die Art und Weise, in der das Objekt bisher bestanden hat und künftig wieder hergestellt werden soll;
3. die erforderliche Menge an Bau- und Zeugholz unter Berücksichtigung allfälliger Abzugsposten und das dafür allenfalls zu entrichtende Entgelt.

(4) Das Höchstmaß des Elementarholzbezugsrechts bildet die Holzmenge, angegeben in Rundholz, die zur Zeit der Regulierung in das Objekt eingebaut war. Vom Höchstmaß des Elementarholzbezugsrechts sind gegebenenfalls die aus einer nur teilweisen Beschädigung resultierenden und/oder die in der Regulierungsurkunde oder einem Neuregelungsbescheid vorgesehenen Abschläge abzuziehen. Gegebenenfalls ist auch das nach der Regulierungsurkunde oder einem Neuregelungsbescheid zu leistende Entgelt festzusetzen.

(5) Die verpflichtete Partei hat der berechtigten Partei das gebührende Elementarholz ohne unnötigen Aufschub möglichst in der Nähe des beschädigten oder zerstörten Objekts und mit möglichst günstiger Bringungsmöglichkeit anzuweisen, und zwar, wenn die Regulierungsurkunde oder ein Neuregelungsbescheid nichts anderes bestimmen, am Stock. Die Anweisung von nicht strittigen Holzmen gen darf durch den Streit über einen Mehranspruch der berechtigten Partei nicht verzögert werden.

(6) Wird die Reparatur oder Wiedererrichtung eines Objekts ganz oder

teilweise mit einem anderen Baumaterial als Holz ausgeführt, darf die berechnete Partei die ihr gebührende Holzmenge veräußern oder sie der verpflichteten Partei am Stock entgeltlich überlassen.

(7) Das bei der Bearbeitung des Elementarholzes mit anfallende Holz, das nicht als Bau- und Zeugholz geeignet ist, ist auf ein allenfalls gebührendes Brennholzbezugsrecht anzurechnen.

§ 24

Erlöschen des Anspruchs auf Elementarholzbezug

Der Anspruch auf einen Elementarholzbezug erlischt für den einzelnen Fall, wenn

1. das beschädigte oder zerstörte Objekt vor der Meldung an die verpflichtete Partei (§ 23 Abs. 1) wieder hergestellt worden ist oder
2. die berechnete Partei nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt des Schadenfalls einen Antrag gemäß § 23 Abs. 2 stellt.

§ 25

Holzbezugsrecht im Bedarfsfall

(1) Steht einer Liegenschaft nach der Regulierungsurkunde oder einem Neuregelungsbescheid ein Holzbezugsrecht zur Erhaltung von Objekten nur für den Bedarfsfall zu (Bedarfsholzbezugsrecht), hat die berechnete Partei der verpflichteten Partei den Eintritt des Bedarfsfalls unter gleichzeitiger Bekanntgabe der erforderlichen Holzmenge vor der Durchführung der Erhaltungsmaßnahme zu melden. Die verpflichtete Partei hat der berechtigten Partei die gebührende Holzmenge ohne Verzögerung, spätestens aber sechs Monate nach der Meldung anzuweisen.

(2) Führt die berechnete Partei die Erhaltungsmaßnahme vor der im Abs. 1 vorgesehenen Meldung durch, verliert sie ihren Anspruch auf den Bezug von Bedarfsholz für den einzelnen Fall; dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug.

(3) Wird für eine Erhaltungsmaßnahme ein anderes Material als Holz verwendet, gebührt der berechtigten Partei Holz am Stock in einer solchen Menge und Qualität, die erforderlich gewesen wäre, um die Maßnahme in Holz auszuführen.

§ 26

Gewerbeholz

(1) Gewerbeholz ist jenes Holz, dessen Bezug für die Ausübung eines auf der berechtigten Liegenschaft betriebenen Gewerbes eingeräumt wurde. Ist in der Regulierungsurkunde oder in einem Neuregelungsbescheid ein Gewerbeholzbezug nicht ziffernmäßig festgesetzt, gilt jene Holzmenge als Gewerbeholz, die den regulierten Holzbezug vergleichbarer Liegenschaften ohne Gewerbeholzrecht übersteigt.

(2) Wird das Gewerbe ganz oder teilweise vorübergehend nicht ausgeübt, hat die Agrarbehörde auf Antrag der verpflichteten Partei das Gewerbeholzrecht auf die Dauer der Nichtausübung des Gewerbes ganz oder teilweise ruhend zu stellen.

6. ABSCHNITT

ZUSTÄNDIGKEIT, PARTEIEN UND VERFAHREN

§ 27

Zuständigkeit

(1) Die Vollziehung dieses Landesgesetzes einschließlich der Entscheidungen über den Bestand von Einforstungsrechten, über die Frage, welche Liegenschaften berechtigt und belastet sind, sowie über Streitigkeiten zwischen der berechtigten und der verpflichteten Partei aus dem Einforstungsrechtsverhältnis, obliegt, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, der Agrarbehörde.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Klagen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstands gerichtet sind, bleibt unberührt.

§ 28

Vermessung und Vermarkung

(1) Die Agrarbehörde kann die zur Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz erforderlichen Vermessungen und Vermarkungen unter sinngemäßer Anwendung des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, und des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, vornehmen oder durch dazu befugte Personen vornehmen lassen.

(2) Die Kosten der Kennzeichnung von Grundgrenzen sind von den Parteien nach Maßgabe ihres Vorteils aus der Kennzeichnung zu tragen.

§ 29

Inanspruchnahme von Liegenschaften

(1) Die Organe der Agrarbehörde und die befugten Personen im Sinn des § 28 Abs. 1 sind zur Erfüllung der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Aufgaben berechtigt,

1. Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagen zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren;

2. Messungen, Überprüfungen und Vermarkungen durchzuführen.

(2) Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 sind im erforderlichen Ausmaß unter möglicher Schonung der Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen sowie der Rechte der Betroffenen vorzunehmen. Hievon ist die verfügungsberechtigte Person vorher - in dringenden Fällen nur soweit es möglich ist - zu verständigen. Für verbleibende Schäden ist angemessene Schadloshaltung zu leisten. Ersatzansprüche sind gerichtlich geltend zu machen.

(3) Die Überprüfungstätigkeit gemäß Abs. 1 darf von niemandem behindert werden.

(4) Die im Abs. 1 genannten Personen haben bei der Wahrnehmung ihrer Überprüfungs- und Anweisungsrechte gemäß Abs. 1 und 3 einen ihre Organschaft oder Befugnis bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der verfügungsberechtigten Person vorzuweisen.

(5) Zur Durchsetzung der Überprüfungs- und Anweisungsrechte gemäß Abs. 1 und 3 dürfen die Organe der Agrarbehörde erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt setzen. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

§ 30

Parteien

(1) In allen Verfahren nach diesem Landesgesetz haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der berechtigten und belasteten Liegenschaften Parteistellung.

(2) In den Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Liegenschaften, auf die ein Einforstungsrecht ganz oder teilweise übertragen werden soll, Parteistellung.

(3) Andere Personen und Organisationen haben nur insoweit Parteistellung, als ihnen nach den von der Agrarbehörde anzuwendenden Gesetzesbestimmungen Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

§ 31

Rechtsnachfolge; Parteierklärungen; Vereinbarungen

(1) Bei einem Eigentumswechsel treten die Erwerberinnen und Erwerber einer berechtigten oder belasteten Liegenschaft in ein anhängiges Verfahren in der Lage ein, in der sich das Verfahren befindet; sie sind insbesondere an die durch Erklärungen der Rechtsvorgängerinnen und Rechtsvorgänger geschaffene Rechtslage und an die Bescheide der Agrarbehörde gebunden.

(2) Die während des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen weder einer Zustimmung durch dritte Personen noch einer Genehmigung durch andere Behörden. Solche Erklärungen können nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn auf Grund dieser Erklärungen bereits wirtschaftliche Maßnahmen oder rechtswirksame Handlungen gesetzt wurden.

§ 32

Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung;

Zuständigkeitskonzentration

(1) Ein Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung ist mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen. Der Eintritt der Rechtskraft eines solchen Bescheids ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und an den Amtstafeln jener Gemeinden, in denen die Liegenschaften situiert sind, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen kundzumachen. Die Einleitung und der Abschluss des Verfahrens sind den zuständigen Grundbuchsgerichten und Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Bescheide müssen nicht erlassen werden, wenn

1. dem Verfahren eine Vereinbarung zugrunde gelegt wird oder

2. sich das Verfahren nur auf jeweils eine berechnigte und belastete Liegenschaft erstreckt und allfällige Elnforstungsrechte der auf der belasteten Liegenschaft sonst Berechnigten nicht berührt werden.

(3) Die Einleitung des Verfahrens (Abs. 1) erfolgt allgemein. Ob eine Neuregelung, Regulierung oder Ablösung durchzuführen ist, entscheidet die Agrarbehörde. Über das Ergebnis der Neuregelung, Regulierung oder Ablösung hat die Agrarbehörde einen Bescheid zu erlassen.

(4) Von der Einleitung bis zum Abschluss des Verfahrens erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde, abgesehen von den Fällen des Abs. 5, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung einer Neuregelung, Regulierung oder Ablösung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraums ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit jener Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst fallen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Agrarbehörde dabei die für diese Angelegenheiten geltenden materiellrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Forstrechts, anzuwenden. Vor der Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten des Forstwesens sowie des Natur- und Landschaftsschutzes ist die sonst zuständige Verwaltungsbehörde zu hören. Die rechtskräftigen Bescheide sind jenen Verwaltungsbehörden mitzuteilen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

(5) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde nach Abs. 4 sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den berechtigten oder belasteten Liegenschaften;
2. die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, der Luftfahrt und der Mineralrohstoffgewinnung;
3. die Angelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 33

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die eine Trennung von Wald und Weide (§ 11)

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. auf die Landschaft und
4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.

(2) Vor der Erlassung eines Bescheids zur Trennung von Wald und Weide (§ 11) ist im Rahmen von Neuregelungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer Gesamtfläche von mehr als 20 Hektar zur Schaffung reiner Weide eine UVP nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Bescheids (Plans) über die Trennung von Wald und Weide (§ 11) durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer

Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei Erlassung des Bescheids zur Trennung von Wald und Weide und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheids zur Trennung von Wald und Weide sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die Oö. Umweltschutzbehörde und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die Oö. Umweltschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat Parteistellung mit den Rechten nach § 34 Abs. 8. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die für die Angelegenheiten zuständig sind, bei denen nach § 32 Abs. 4 Z. 2 und 3 die Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen ist.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 14 Abs. 1.

§ 34

Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere
 - a) die Abgrenzung des Projektgebiets (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raums);
 - b) die Beschreibung der Maßnahmen (Rodung) zur Schaffung reiner Weide;
2. die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 33 Abs. 1);
3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
4. die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;
5. eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z. 1 bis 4;
6. die Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Plans zur Trennung von Wald und Weide, allfällige weitere diesen betreffende Unterlagen und die

Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Der Oö. Umweltschutzanstalt und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfs des Plans der Trennung von Wald und Weide zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bei der Standortgemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in der Amtlichen Linzer Zeitung oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5) Vor dem Abschluss der UVP darf der Bescheid zur Trennung von Wald und Weide nicht erlassen werden. Der Bescheid hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushalts Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Bescheid (Plan) über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(8) Im Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung haben auch die Oö. Umweltschutzanstalt, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 bis 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004, soweit diese Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteienrechte in Oberösterreich befugt sind, Parteistellung. Die Oö. Umweltschutzanstalt ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine Umweltorganisation ist dabei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 14 Abs. 1.

§ 35

Übergangsverfügungen

(1) Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen

einstweilige Verfügungen treffen, um einen angemessenen Übergang in die Neuordnung von Einforstungsrechten zu erzielen. Insbesondere kann durch eine solche Verfügung der Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Maßnahmen in Kraft treten oder durchzuführen sind.

(2) Im Übrigen wird die Rechtsausübung während eines Verfahrens zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung von Einforstungsrechten nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während eines solchen Verfahrens zulässig.

§ 36

Sonderbestimmungen für die Entlastung

(1) Die Agrarbehörde hat die beabsichtigte Entlastung nach § 5 an der Amtstafel der Agrarbehörde und an den Amtstafeln jener Gemeinden, in denen die Liegenschaften situiert sind, auf die sich das Verfahren bezieht, während einer Dauer von mindestens vier Wochen kundzumachen. Die beabsichtigte Entlastung kann zusätzlich auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden. Eine Kundmachung ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen für die Entlastung offenkundig nicht vorliegen.

(2) Parteien, die nicht spätestens am letzten Tag der Kundmachungsfrist gemäß Abs. 1 eine Einwendung gegen den Antrag erheben, verlieren das Recht, gegen einen die Entlastung verfügenden Bescheid ein Rechtsmittel zu erheben. Auf diese Rechtsfolge ist in den Kundmachungen nach Abs. 1 und in den Verständigungen nach Abs. 4 hinzuweisen.

(3) Sind die berechtigten Parteien in einer Einforstungsgenossenschaft oder in einem Verband von Einforstungsgenossenschaften organisiert, sind diese über den Antrag zu informieren. Diese sind dabei berechtigt, zum Antrag Stellung zu nehmen.

(4) Beträgt das Ausmaß der zu entlastenden Grundfläche mehr als 500 m², hat die Agrarbehörde den Antrag unverzüglich den bekannten berechtigten Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 37

Grundbuch; Grundsteuerkataster; Grenzkataster

(1) Die §§ 94 und 96 bis 100 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG 1979) gelten sinngemäß.

(2) Wird durch einen Bescheid der Agrarbehörde ein Einforstungsrecht festgestellt, abgeändert, aufgehoben oder übertragen, hat die Agrarbehörde die erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu veranlassen. In einem solchen Fall bedarf es nicht der Beibringung einer Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39).

(3) Einforstungsrechte, die den an einer Agrargemeinschaft anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften zwecks Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft zustehen, bilden ein rechtliches Zugehör der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft und sind daher im Grundbuch bei dieser und nicht bei den einzelnen Stammsitzliegenschaften einzutragen.

7. ABSCHNITT

STRAFBESTIMMUNGEN, VERWEISUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Verfügungen der Agrarbehörde zur Sicherung von Einforstungsrechten (§ 19 Abs. 1) zuwider handelt,

2. Markierungen, Grenzzeichen oder sonstige Gegenstände, die der Durchführung eines einforstungsrechtlichen Verfahrens dienen, beschädigt, entfernt, versetzt oder verändert, oder

3. die Organe der Agrarbehörde oder die befugten Personen im Sinn des § 28 Abs. 1 an der Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 1 hindert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 39

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003;

2. Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003;

3. Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2005;

4. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2006.

§ 40

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes tritt das Wald- und Weideservitutenlandesgesetz - WWG, LGBl. Nr. 2/1953, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 3/2006, außer Kraft.

(3) Alle auf Grund der bisherigen einforstungsrechtlichen Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Verwaltungsakte bleiben in Kraft, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist; sie sind gegebenenfalls einem weiteren Verfahren nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes

zugrunde zu legen.

(4) Dieses Landesgesetz ist auch auf die im Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden.